

# Zur Frage der Eignung des Nocksteinareals als Vogelschutzgebiet

Kommentare und Widerspruch zu gutachterlichen Stellungnahmen von:

H.P Kollar (12.9. & 23.9.2013)

A. Pacher-Theinburg & A. Falkensteiner (27.09.2013)

Amt der Salzburger und Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Umweltverträglichkeitsgutachten zur 380-kV-Salzburgleitung (16.12.2013)



Im Auftrag Gemeinde Koppl

Februar 2014



**INSTITUT FÜR NATURKUNDE UND ÖKOLOGIE**

FORSCHUNG – BILDUNG – BERATUNG – BEGUTACHTUNG

Univ.-Doz. Mag. Dr. Armin Landmann

Karl Kapfererstr. 3, A-6020 Innsbruck, Austria

## Zur Frage der Eignung des Nocksteinareals als Vogelschutzgebiet

### INHALTSÜBERSICHT

<b>1 Rahmen, Hintergrund.....</b>	<b>2</b>
<b>2 Grundlagen, Bezugsquellen, Gebietsbezug .....</b>	<b>5</b>
<b>3 Kommentare und Kritik zu den Stellungnahmen von KOLLAR (2013b, c).....</b>	<b>8</b>
3. 1 Beurteilungsgrundlagen; Qualität der zu Grunde gelegten Nockstein Daten .....	8
3. 2 Zur Frage der Kriterien für die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes .....	13
3.2 1 Allgemeine Aspekte .....	13
3.2 2 Zu den IBA-Kriterien und der Bedeutung des Nocksteinareals.....	17
<b>4 Kommentare und Kritik zu der Stellungnahme der Referate 4/3 &amp; 4/11.....</b>	<b>33</b>
<b>5 Zitierte Quellen.....</b>	<b>36</b>

## 1 Rahmen, Hintergrund

Das als „380-kV-Salzburgleitung“ bezeichnete Vorhaben der Austrian Power Grid AG (APG) soll mit seiner neuen Trasse der 380-kV-Freileitung auch das westliche Gemeindegebiet von Koppl (Nockstein-Gaisbergareal) tangieren. Im Zuge des UVP Verfahrens wurde mit Bezug zu Eingaben der Volksanwaltschaft bzw. zu Bürgerbeschwerden, die eine Ausweisung des Gebietes als geschützten Landschaftsteil fordern, von verschiedenen Stellen der Salzburger Landesregierung auch der Frage nachgegangen, ob dem Areal um den Nockstein der Status eines Europaschutzgebietes (nach § 22a Salzbg. NschG) zuerkannt werden kann, bzw. ob es sich bei dem Areal um ein „faktisches Vogelschutzgebiet“ auf Grundlage des Art 4 der EU Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) handeln könnte.

In einer gutachterlichen Stellungnahme des Naturschutzfachdienstes der Salzburger Landesregierung vom 10. 9. 2013 (Prof. DI Hinterstoisser) wird diese Frage unter Hinweis auf die dem Amt bis anhin vorliegenden Informationen zum Vorkommen seltener, geschützter und bedrohter Vogelarten (insbesondere von Wanderfalke und Uhu), grundsätzlich bejaht, wenn dem Amtsgutachter auch eine zwingende Verpflichtung zur Ausweisung des Nockstein-Höhenzuges als Schutzgebiet aus den vorhandenen Grundlagen nicht ableitbar schien.

Zu dieser Frage resp. zur Befundung des Naturschutzfachdienstes hat der Projektbetreiber zwei gutachterliche Stellungnahmen des Herrn Dr. H.P. Kollar vorgelegt (12.9.2013, 23.9.2013 – in der Folge: KOLLAR 2013b, 2013c). In diesen Stellungnahmen wird die Eignung des Großraums um den Nockstein (erweitertes Nocksteinareal inklusive Gaisbergzug) als Vogelschutzgebiet in Abrede gestellt. Dies einerseits auf Grund einer allgemeinen Analyse der Ausweiskriterien für Important Bird Areas (IBAs) und andererseits auf Basis „*eigener aktueller Vogelkartierungen*“.

Die Befundung des Naturschutzfachdienstes (Prof DI Hinterstoisser) wird außerdem durch das Argument in Frage gestellt, diese basiere nur auf „*Zufallsbeobachtungen*“ und kranke am Fehlen einer „*flächendeckenden Kartierung*“, während „*im Gegensatz dazu*“ die eigenen Kartierungen im Rahmen der UVE (KOLLAR 2013a) offenbar als quantitativ wie qualitativ ausreichende Basis für die Beurteilung der komplexen Fragestellung und für die Ablehnung der vogelkundlichen Schutzwürdigkeit des erweiterten Nocksteinareals angesehen werden (p. 2 – KOLLAR 2013c).

In der vorerwähnten amtlichen Begutachtung des Salzburger Naturschutzfachdienstes empfiehlt Prof. DI Hinterstoisser (HINTERSTOISSER 2013) im Zusammenhang mit dem Umstand, dass Wanderfalke und Uhu dem Salzburger Jagdgesetz unterliegen und daher ggf. ein Wildeuropaschutzgebiet auszuweisen sei, auch eine jagdfachliche Stellungnahme der Abt. 4 der Salzburger Landesregierung (Landesveterinärdirektion).

In dieser amtlichen Stellungnahme der Referate 4/3 und 4/11 vom 27.09.2013 (Dr. A. Pacher Theinburg; Ing. Mag. Dr. A. Falkensteiner – i.d. F.: PACHER-THEINBURG & FALKENSTEINER 2013) wird die Bedeutung des Nocksteinareals für Wanderfalke und Uhu und die Eingriffserheblichkeit einer 380-kV Leitung über das Areal v.a. mit populationsökologischen Argumenten relativiert bzw. negiert und zusammenfassend (Zitat): „*somit eine zwingende Erfordernis zur Ausweisung des Nockstein-Höhenzuges als EU-Vogelschutzgebiet aus Sachverständigensicht nicht gesehen*“.

Die Frage des „faktischen Vogelschutzgebietes“ für den Bereich Nockstein wird schließlich im umfänglichen Umweltverträglichkeitsgutachten zur 380-kV-Salzburgleitung (Amt der Salzburger und Amt der Oberösterreichischen Landesregierung vom 16.12.2013), welches in den hier relevanten Teilen amtswegig vom Ökobüro REVITAL in Lienz verfasst wurde, nur auf wenigen Zeilen und ohne eigenständigen Ansätze abgehandelt, indem einfach die Argumentation des Antragstellers ohne weitere Prüfung akzeptiert wird.

Zitat (p. 689 UVP-Gutachten):

*„Betreffend der Thematik zum „faktischen Vogelschutzgebiet“, insbesondere am Nockstein bei Salzburg, liegt auch eine detaillierte Stellungnahme von Kollar (2013) vor, deren Aussagen von REVITAL vollinhaltlich unterstützt werden“.*

Auch in der Anlage 3 zum Umweltverträglichkeitsgutachten 380-kV-Salzburgleitung – Fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen (16.2. 2013), werden unzulässige Zirkularschlüsse als Begründung für die Ablehnung eines möglichen „faktischen Vogelschutzgebietes“ angeführt und unterbleibt eine tiefer gehende fachliche „Auseinandersetzung“ mit der Thematik.

Zitat p. 3-277 aus UVP Gutachten, Anlage 3:

Zu 3) **Faktisches Vogelschutzgebiet**

Wie im Gutachten ausführlich dargelegt, handelt es sich beim Gaisberg-Nocksteingebiet um kein faktisches Vogelschutzgebiet. Als Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie sind jeweils die geeignetsten Gebiete für ein kohärentes Schutzgebietsnetzwerk unter Natura 2000 im Raum der EU auszuweisen. Das Vorkommen mehrerer Vogelarten aus Anhang I der Vogelschutzrichtlinie auf kleinem Raum ist allein kein ausreichendes Kriterium für die Ausweisung. Gebiete, in denen Vogelarten aus Anhang I der Vogelschutzrichtlinie vorkommen, werden in den Mitgliedsstaaten als Important Bird Areas (IBA) verzeichnet, diese sind als Vorstufe für Vogelschutzgebiet gedacht und werden meist auch so gehandhabt. Das Gebiet Nockstein ist kein IBA (Dvorak, 2009).

Zitat p 3-330 aus UVP Gutachten, Anlage 3:

schutzrechtliche Prüfung). Beim Nockstein handelt es sich nicht, wie in der Einwendung behauptet, um ein faktisches Vogelschutzgebiet, da es sich nicht um ein „zahlen- und flächenmäßig geeignetstes Gebiet“ für bestimmte Vogelarten handelt. In Österreich wurden sog. „faktische Vogelschutzgebiete“ als sog. „Important Bird Areas (IBA)“ gelistet. Viele dieser Gebiete wurden bereits im Rahmen des Natura 2000 Netzwerkes als Schutzgebiete ausgewiesen (Dvorak, 2009). Das Gebiet um den Nockstein ist darin nicht enthalten.

Hier wird also einerseits auf eine angeblich „ausführliche Darlegung“ im Hauptteil des UVP-Gutachtens rückverwiesen, woselbst sich aber keine relevante, oder gar „ausführliche“ eigene Darlegung der UVP-Gutachter findet (s. oben). Andererseits wird wieder der schon in den Stellungnahmen von Kollar auffallende (und weiter unten kritisierte) Zirkelschluss getätigt, dass eben das Nocksteingebiet kein IBA sei und damit kein IBA bzw. Vogelschutzgebiet sein könne (s. auch UVP-Gutachten Anhang 3 - p 3-329, 2-3 Zeile oben).

Auch was die jagdfachliche und wildökologische Stellungnahme der Abt. 4 (PACHER-THEINBURG & FALKENSTEINER 2013) vom 27.09. 2013 betrifft, wird im UVP-Gutachten (in Anhang 3, p. 3-419) lediglich auf dieses Stellungnahme verwiesen, deren fachliche, formale und inhaltliche Substanz also offenbar ebenfalls „vollinhaltlich“ akzeptiert und übernommen.

Zitat p 3 -419 aus UVP Gutachten, Anlage 3:

8) Stellungnahme mit der Ifd. Nr. 0113: Betreffend der Eingabe der Bürgerinitiative „Nockstein-Koppl“ bzw. der Beschwerde an die Volksanwaltschaft durch Bacher Peter, Dieter Rudolf und Größlinger Florian zu Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes und in weiterer Folge eines SPAs-/Europaschutzgebietes (bzw. eines Wildeuropaschutzgebietes) wird auf die jagdfachliche und wildökologische Stellungnahme Zl. 20403-32/1/431-2013 vom 27.09.2013 verwiesen. Es wird hier kein zwingendes Erfordernis zur Ausweisung des Nockstein-Höhenrückens als EU-Vogelschutzgebietes bzw. Wildeuropaschutzgebietes aus Sachverständigensicht gesehen.

3 - 419

Da also im UVP Gutachten von den Amtsgutachtern weder im Hauptteil, noch im Anhang eine wirkliche eigene fachliche „Auseinandersetzung“ oder neue Argumentation gegenüber den Einlassungen des Projektwerbers und der Abt. 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung betreffend „faktisches Vogelschutzgebiet“ vorhanden ist, gelten damit alle nachfolgenden Kommentare und Kritikpunkte vollinhaltlich auch für die Vorgehensweise und Fundiertheit des UVP-Gutachtens, auf das damit in weiterer Folge nicht mehr einzugehen ist.

Die hier von mir vorgelegte Expertise hat das Ziel, die angesprochenen Stellungnahmen des Herrn H. P. Kollar und der Abt. 4 der Salzburger Landesregierung auf sachlich-fachliche Stichhaltigkeit, Korrektheit, Vollständigkeit und Logik zu prüfen und ggf. durch aktuelle Daten und Analysen der lokalen vogelkundlichen Verhältnisse und allgemeine naturschutzfachliche Argumente zu ergänzen bzw. richtig zu stellen.

Die Expertise fokussiert dabei vor allem auf die umfänglichen Stellungnahmen der APG (H.P.Kollars), die kurze Befundung der Abt. 4 wird nur ergänzend in Kapitel 4 betrachtet.

Wie gezeigt wird, sind die von mir beurteilten Stellungnahmen in ihrer Argumentation z.T. einseitig und in einer Reihe von Aspekten fachlich zweifelhaft bis falsch. Diese Mängel beruhen nach meiner Einschätzung u.a. auf mangelnder Kenntnis der lokalen Situation, einer Fehleinschätzung der eigenen Datenqualität und auf lücken- bis laienhaften methodischen und populationsökologischen Kenntnissen, sowie einer einseitigen Interpretation naturschutzfachlicher Wertigkeiten und Gegebenheiten.

## 2 Grundlagen, Bezugsquellen, Gebietsbezug

**Eigene Grundlagen:** Meine Befundungen und Einschätzungen beruhen auf:

- Intensiven, absolut rezenten (Frühjahr bis Herbst 2013) eigenen Erhebungen, Zusammenstellungen und Analysen der Vogelwelt des Nocksteinareals und seines Umfeldes (LANDMANN 2013a, 2013b).
- Ergänzenden neuen Auswertungen der rezenten und subrezentem (1993-2013) vogelkundlichen Fachdaten der Biodiversitätsdatenbank des Landes Salzburg am Haus der Natur Salzburg (in der Folge: BDHN) auch für das Gaisberggebiet (alle Vogelarten) bzw. für das weitere Umfeld (Radius grob etwa 25 km) im angrenzenden Salzburger Flachgau und den Kalk(vor)alpen (Wanderfalke, Uhu).
- Jahrzehntelangen eigenen Erfahrungen in der ornithologischen und ökologischen Grundlagenforschung und der angewandten ökologischen Fach- und Naturschutzbegutachtung, inklusive der Bewertung, Abgrenzung und Ausweisung von Natura 2000 Gebieten (z.B. LANDMANN 1997, 2000a, b, c).
- Intimen Kenntnissen der Abläufe bei der Auswahl, Abgrenzung und Ausweisung von Vogelschutzgebieten und österreichischen IBAs, u.a. durch Tätigkeiten für Behörden und Naturschutzorganisationen (u.a. Vorstandmitglied und langjähriges, z.T. leitendes Mitglied des Wiss. Beirates von BirdLife Österreich).

**Bezugsquellen:** Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich v.a. auf folgende spezifische Gutachten, Stellungnahmen und amtliche Unterlagen:

- HOFBAUER, E. (2013): Betreff 380-kV-Salzburgleitung, potenzielle FFH-Gebiete, fiktive VS-Gebiete-Stellungnahme der mitwirkende Naturschutzbehörde – Abt. 4. Lebensgrundlagen und Energie Referat 4/01 – Allgemeine Rechtangelegenheiten. 1.Juli 2013. 6 pp.
- HINTERSTOISSER, H. (2013): Gutachterliche Stellungnahme vom 10.09.2013 betreff Fachfragen mit einer möglichen Erklärung des Nockstein, Bezirk Salzburg-Umgebung, zu einem Schutzgebiet / GLT. Naturschutzfachdienst Salzburger Landesregierung (Z 21302-02/872/20-2013). 10 pp.
- KOLLAR, H.P. (2013a): Umweltverträglichkeitserklärung 380-kV-Salzburgleitung Netzknoten St. Peter – Netzknoten Tauern Fachbereich: Ornithologie. Hauptteil (unter Mitarbeit von T. Zuna-Kratky). 388 pp. plus Anhang.
- KOLLAR, H.P. (2013b): Zur Frage des Vorliegens eines faktischen Vogelschutzgebietes am Nockstein bei Salzburg. Gutachterliche Stellungnahme vom 12. 09. 2013: 16 pp – Anlage zum Schriftsatz der Kanzlei ONZ (Zl. 204001-1/43270/2013) an das Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 4 vom 25.9.2013
- KOLLAR, H.P. (2013c): Gutachterliche Stellungnahme zur gutachterlichen Stellungnahme von DI Hinterstoisser vom 23.09. 2013: 5 nicht paginierte Seiten – Anlage zum Schriftsatz der Kanzlei ONZ (Zl. 204001-1/43270/2013) an das Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 4 vom 25.9.2013.
- PACHER-THEINBURG, A. & A. FALKENSTEINER (2013): Gutachterliche Stellungnahme vom 27.09.2013 betreff Beschwerde Bacher Peter, Dietmann Rudolf, Größlinger Floria und Urbanek Martin, Koppl; Ausweisung des Nockstein-Höhenrückens zum Geschützten Landschaftsteil. Landesveterinärdirektion Salzburger Landesregierung (Z 20403-32/1/431-2013). 3 pp.

- Umweltverträglichkeitsgutachten zur 380-kV-Salzburgleitung (Amt der Salzburger und Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (16.12.2013) samt Anlage 3 – Fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen.

**Gebietsbezug:**

Vögel sind mobile, weiträumig agierende Wesen mit vielfach großen Lebensraumansprüchen, deren Dimension zudem saisonal sehr variabel sein kann (z.B. engerer Brutraum, weiträumige Homeranges für die Nahrungssuche, Jungvogeldismigration, postnuptiales Streuverhalten, Zug).

Es ist daher wenig sinnvoll und fachlich unangebracht, bei der Betrachtung, Bewertung und Abgrenzung eines potenziellen Vogelschutzgebietes nur auf ein kleines mögliches Kerngebiet abzustellen (hier: Nockstein-Höhenzug). Vielmehr geht es darum (natürlich in einem praktikablen Rahmen), funktionelle Raumeinheiten vergleichend zu betrachten, denen spezifische Vogelgemeinschaften zuordenbar sind, und die wichtigen Schutzgütern ausreichende Verwickelung ihrer räumlich-zeitlichen Bedürfnisse und ein nachhaltiges Vorkommen und Prosperieren ermöglichen.

Es ist also für die hier diskutierte Problematik nicht ausreichend, den Betrachtungsraum auf den Nocksteinzug und das unmittelbar im Süden angrenzende Areal auf dem Gemeindegebiet von Koppl zu beschränken, wie dies KOLLAR 2013b tut. Diese Abgrenzung mag für Erhebungen im Zuge der UVE und für die Beurteilung der unmittelbaren Auswirkungen der „Salzburgleitung“ auf lokale Brutvögel noch angehen (s. auch LANDMANN 2013a mit einem allerdings schon dort deutlich weiteren Betrachtungskonzept), ist aber aus der Sicht eines lokalen Vogelschutzgebietes zu eng.

Die nachstehenden Aussagen und Wertungen beziehen dementsprechend auch Teile des Gaisbergzuges auf dem Gebiet der Gemeinden Salzburg & Elsbethen mit ein (Abb. 1).

Für die Bewertung der populationsökologische Bedeutung des Nocksteingebietes für die hier besonders im Fokus stehenden Arten Uhu und insbesondere den Wanderfalken, reicht aber auch dieser Ansatz nicht aus. Wie erwähnt, wurden daher Vorkommen und Nachweise dieser beiden Art auch aus dem Flachgau und v.a. dem im Süden (SW, SE) angrenzenden Kalk(vor)alpen mit einbezogen (s. oben).



### 3 Kommentare und Kritik zu den Stellungnahmen von KOLLAR (2013b, c)

In der Folge werden wesentliche Aussagen und Behauptungen aus den gutachterlichen Stellungnahmen von KOLLAR (2013b, c) kommentiert. Wo zum Verständnis nötig, werden zentrale Behauptungen / Aussagen aus den Originalgutachten (mir nur in pdf Form vorliegend) einkopiert.

#### 3.1 Beurteilungsgrundlagen; Qualität der zu Grunde gelegten Nockstein Daten

Wie vorerwähnt, wird bei KOLLAR (2013c) die Befundung von HINTERSTOISSER (2013) mit dem Argument kritisiert, diese basiere nur auf „Zufallsbeobachtungen“ und kranke am Fehlen einer „flächendeckenden Kartierung“. Gleichzeitig wird suggeriert, die eigenen Stellungnahmen beruhten „im Gegensatz dazu“ auf einer quantitativ wie qualitativ soliden Basis, um für das erweiterte Nocksteinareal (s. Abb.2) die dort vorkommenden Vogelarten, deren Bestände und damit die lokalen vogelkundlichen Verhältnisse und Wertigkeiten ausreichend beurteilen zu können.

Zitat p. 2, Stellungnahme KOLLAR 2013c:

Im Gegensatz zur gegenständlichen Abhandlung beruhen die Ausführungen und Schlussfolgerungen in meiner gutachterlichen Stellungnahme vom 12.9.2013 auf eigenen aktuellen Vogelkartierungen im Gebiet, nämlich auf den Daten aus 10 Linientransekten, Punkttaxierungen zur Erfassung von Eulenzug, Punkttaxierung im 500m-Standardkreis zur Erfassung der Vogelaktivität und des Vogelzuges, gezielte Konfliktartenkartierungen (z.B. Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan; Rauhfußhühner, Felsbrüter, Spechte), zudem gingen Streudaten außerhalb der Zählstrecken und Zählpunkte bzw. -kreise sowie Daten aus der Salzburger Biodiversitätsbank und Literatur ein (Kollar & Zuna-Kratky 2013; im folgenden kurz „UVE“). Die

Zwar ist es richtig, dass die Stellungnahme von HINTERSTOISSER (2013) auf groben und lückenhaften Daten beruht. So sind dort für das Nocksteinareal relevante Anhang I Arten nicht aufgeführt und Angaben zu anderen AH-1 Arten, wie Grauspecht, Schwarzspecht, Weißrückenspecht, Sperlingskauz sind z.T. unvollständig, z.T. überholt (siehe LANDMANN 2013a).

Leider vermittelt aber auch die oben einkopierte Darstellung von KOLLAR für seine Daten aus dem Nocksteinareal ein völlig verzerrtes Bild.

Denn die dort im Zuge der UVE (KOLLAR 2013a) erhobenen Daten und analysierten Fremdquellen entsprechen weder in ihrem Umfang, ihren Raumbezügen, noch in ihrer Qualität den basalen Anforderungen für eine Begründung der z.T. weitreichenden (Ab)wertungen, die in weiterer Folge, auf der Basis eben dieser Daten, in KOLLAR (2013b, c) getätigt werden. Im Detail erfolgten diese Wertungen insbesondere im Kapitel 3 der 1. Stellungnahme (KOLLAR 2013b) unter dem Titel: „*Ornithologischer ist-Zustand – Befund*“.

Wie aus der nachstehend eingefügten Abb. und dem zugehörigen Text aus KOLLAR 2013b (pp. 3-4) ersichtlich ist, beziehen sich dessen Aussagen, Kalkulationen und Wertungen auf ein etwa 6 km<sup>2</sup> großes Gebiet und dessen Vogelwelt bzw. Vogelbestände. Für dieses Areal werden die in vorstehender Einfügung genannten Linientaxierungen, Punkttaxierungen, Konfliktartenkartierungen usw. reklamiert und auf Basis dieser Erhebungen werden Bestandsschätzungen vorgenommen und Artvorkommen usw. bewertet.

Zitat aus KOLLAR 2013b, p.3:

Das abgegrenzte Gebiet enthält den bewaldeten Berg und Höhenrücken um den Nockstein bis zu den angrenzenden offenen Landschaftsteilen im Osten und bis zum Gipfel des Gaisbergs im Südwesten, wo eine Abgrenzung zum weiter fortgesetzten Waldgebiet gezogen wird, im Süden stellt der Klausberg als südlichste mit dem Waldkomplex Nockstein-Gaisberg verbundene Erhebung die Grenze dar, und im Osten wird die halboffene Landschaft um das Koppler Moor in den Betrachtungsraum mit aufgenommen, weil dieses Gebiet von den genannten Waldrücken auf drei Seiten umfasst wird und Nutzungsbeziehungen der Vogelwelt innerhalb dieser Landschaftseinheit zu erwarten sind. Der Betrachtungsraum enthält 10 Brutvogeltransekte aus der UVE zur 380-kV-Salzburgleitung.

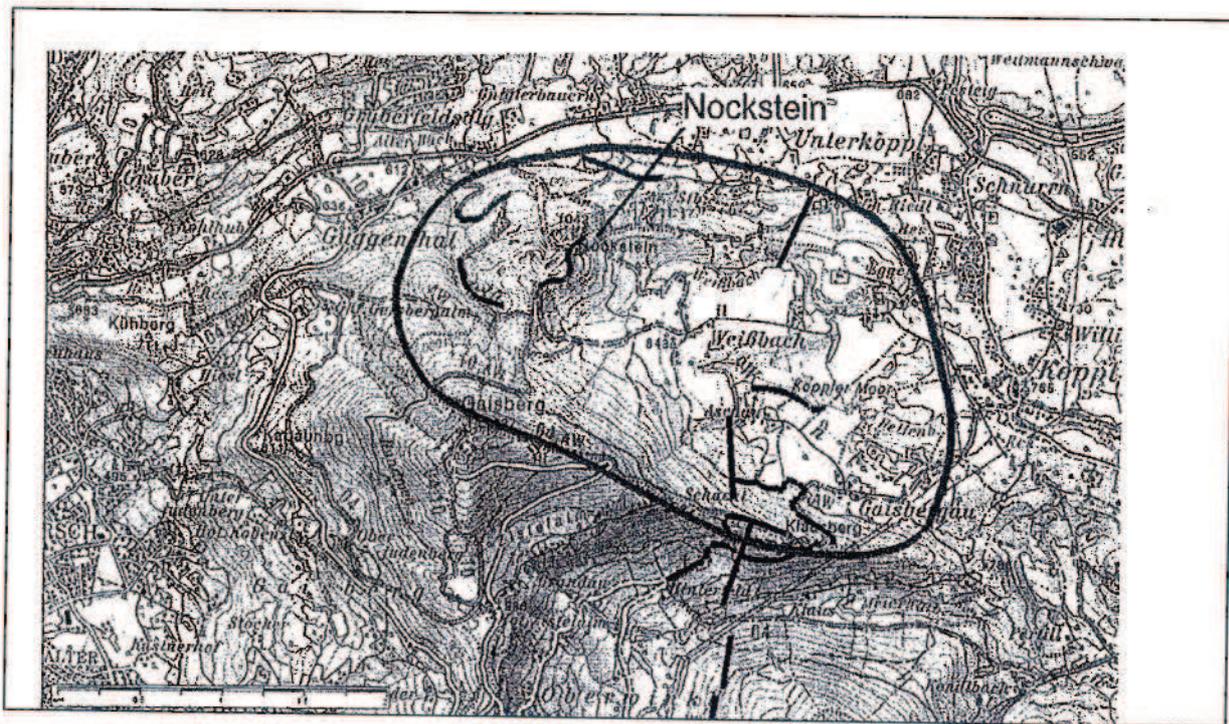


Abb.2: Abb.1 aus KOLLAR 2013b dort mit Legende: „Das Gebiet um den Nockstein, Betrachtungsraum“

Dazu ist im Detail folgendes festzuhalten:

#### Abgrenzung des Betrachtungsraums bei KOLLAR 2013b:

Die Abgrenzung laut Abb.2 ist im Westen und SW zwar aus pragmatischer Sicht (Gemeindegrenze von Koppl) nachvollziehbar, nicht aber fachlich sinnvoll, denn am Gaisberg wären für ein allfälliges Vogelschutzgebiet oder eine IBA natürlich auch Biotop auf Salzburger/Elsbethener Gemeindegebiet einzubeziehen (s. Abb.1). Im Norden ist der Raumbezug zu eng, denn die für das Koppler Mooregebiet richtige – wenn auch unnötig konjunktivierende - Bemerkung „Nutzungsbeziehungen zu erwarten“ (s. Textauszug oben), gilt für kleinräumiger agierende Arten im Norden auch für die Wiesen und Feuchtgebiete bis mindestens zur Wolfgangsee-Bundesstraße, für großräumiger agierende Arten (Schwarzstorch, Greife, Spechte usw.) aber auf alle Fälle bis zu den Auen des Alterbachs und bis zu den Wäldern und Saumbiotopen zwischen Heuberg und Plainfeld. Der erweiterte Betrachtungsraum wurde daher bei LANDMANN 2013a mit 10,5 km<sup>2</sup> abgegrenzt (s. Abb.1), und müsste für ein Vogelschutzgebiet (aus praktischen Gründen ggf. ohne Gebiete nördlich der Wolfgangseer Straße!) unbedingt auch Teile außerhalb der Gemeinde Koppl umfassen (s. Abb.1). Die Einschränkung der

Analysesicht auf den Nockstein-Höhenrücken ist übrigens auch in der Stellungnahme von HINTERSTOISSER (2013) von vorneherein problematisch, denn ein Schutzgebiet hätte hier auf alle Fälle großräumiger vernetzend, inklusive Koppler Moor und Gaisberg angedacht werden müssen.

#### Erhebungsmethoden, Datenqualität, Dateninterpretationen von KOLLAR (2013a, b, c)

##### **Punkttaxierungen:**

- Die Punkttaxierungen zur Eulenerfassung beschränken sich um den Nockstein, soweit dies in der (von der Skalierung her unbrauchbaren) Abb. 2.7, p.24 in der UVE (KOLLAR 2013a) erkenntlich ist, offenbar auf einen einzigen Punkt am Steinbruch NE Nockstein.
- Die beiden einzigen Punkttaxierungen nach der Methode „500m Standardkreis“ im weiteren Umfeld des Betrachtungsraums, liegen außerhalb desselben und deutlich außerhalb des Nocksteinareals. Deren Befunde haben also für diesen Raum (zumindest für Brutzeitaspekte) keine Relevanz. Soweit dies aus der sehr groben Karte in Abb. 2-2 (p. 17 UVE, KOLLAR 2013) überhaupt ersichtlich ist, lag ein Erfassungspunkt bei Schwaighofen, etwa 2,5 km Luftlinie ENE des Nocksteins ein zweiter südlich des Gasibergzuges SW Hinterstein und in etwa 1 km Distanz zur Koppler Gemeindegrenze und ebenfalls über 2,5 km abseits des Nocksteins. Die Zählungen fanden an diesen Punkten überdies offenbar in der eigentlichen Brutzeit nur je 2 Stunden lang an vier Zählterminen statt und erfassen zudem überwiegend nur über das Offenland fliegende, und wohl v.a. größere Vögel.

##### **Konfliktartenkartierungen:**

Im Methodenteil der UVE (KOLLAR 2013a) wird auf den pp. 24-25 unter dem Kap. 2.2.4: „*Gezielte Konfliktartenkartierungen*“ zwar eine Liste von Arten (s. oben) angeführt, die angeblich gezielt in ihren potentiellen Vorkommensgebieten nachgesucht und für die entsprechend artspezifische Erfassungsmethoden angewendet wurden. Es fehlen aber in der UVE etwa für die um Nocksteingebiet relevanten Artengruppen Schwarzstorch, Wespenbussard, Felsbrüter und Spechte Daten, aus denen die Intensität und Lokalitäten solcher Kontrollen und damit deren Relevanz nachvollziehbar wären.

##### **Linientaxierungen:**

Während die äußerst grobe Karte in der UVE (KOLLAR 2013a, dort Abb. 2-4, p. 20) keine exakte räumliche Verortung der gewählten Transekte oder anderer Erhebungsstandorte zulässt, ist dies in der vorstehenden wiedergegebenen Übersicht aus KOLLAR 2013b (Abb.2) möglich. Dabei zeigt sich, dass sogar im Bereich des Nockstein selbst, trotz der bekannten und erkannten Sensibilität des Areals, die Transektzählungen nur kleine Teile der relevanten Biotope um (und meist abseits) der geplanten 380-kV-Trasse berühren und potenzielle Lebensräume wichtiger Schutzgüter nicht einmal ansatzweise abdecken.

Von den erwähnten 10 Linientransekten liegt **ein einziger** (randlich!) im eigentlichen, direkt von der 380-kV-Trasse tangierten Bereich des engeren Nocksteingebiets. Dies hat möglicherweise offensichtlich damit zu tun, dass die entsprechenden Kartierungen v.a. bereits 2007 bei anderem Planungsstand stattfanden, spätere Umplanungen der Trassenführung dann aber nicht mehr ausreichend berücksichtigt wurden. Die zwei einzigen Transekte im Nahbereich des Nockstein liegen zudem in anthropogen überdurchschnittlich stark belasteten und daher ornithologisch eingeschränkt repräsentativen Teilbereichen (durchforsteter Waldrand am Unterhang bei Steinbruch; durchforsteter und durch Freizeitnutzung gestörter Gratweg westlich des Nocksteins (bis 500 m Distanz zur Trasse). Auch die meisten andern Transekte liegen in forstlich stärker wertgeminderten Waldbereichen und/oder in größerer Distanz zum Kernareal (Unterhang an Forststraße oberhalb

Guggenthal; Nocksteinschlucht; äußerster Rand des Nocksteinzuges im Osten). Auch 4 der 5 Transekte im Süden liegen randlich und in z.T. forstlich und anderweitig anthropogen belasteten und daher wenig repräsentativen Teilbereichen des Betrachtungsraums.

#### **Flächenabdeckung:**

Zu dieser wenig durchdachten Transektwahl gesellt sich der Umstand, dass durch 10 etwa 500 m lange Transekte in steilen, unübersichtlichen Waldbiotopen nur ein Bruchteil des Betrachtungsareals abzudecken ist. Selbst wenn man (optimistisch!) für solche Habitate im Mittel einen Gesamterfassungstreifen von 75 m auf beiden Seiten des Transekts annimmt, so sind damit nur etwa 12,5% des 6 km<sup>2</sup> großen Betrachtungsraums „abgedeckt“.

Im UVE Gutachten wird allerdings eine, v.a. für quantitative Erhebungen im Wald und für die allermeisten Arten, völlig utopische Erhebungsfläche von etwa 200 m beidseitig des Transekts angenommen (Zitat: p. 21 KOLLAR 2013a: „Die Erhebungen reichen beidseitig des Transektes etwa 200 m weit“) [s. dazu Methodenbeschreibungen für Linientaxierungen u.a. in LANDMANN et al. 1990, BIBBY et al. 2000, SÜDBECK et al. 2005, GEDEON et al. 2007 - mit Beispielen für Erfassungskorridore].

#### **Quantitative Aspekte (Einschätzung von Brutbeständen, Revierzahlen):**

Die in der Literatur vielfach, mit vielen Varianten, als Linientaxierung beschriebene Erfassungsmethode (Literatur s. oben) ist zwar (wenn mehrere Begehungen durchgeführt werden!), gut geeignet, auch in einem größeren und schwierig begehbaren Areal eine gute Übersicht über das vorhandene Artenspektrum und Informationen über relative Dichteverhältnisse der Arten zu liefern. Im Gegensatz zu weit verbreiteten, positivistisch-laienhaften Annahmen (z.B. auch im UVE - Fachbericht KOLLAR 2013, p. 21: „Zusätzlich wurde durch Interpretation der Beobachtungen gleich im Feld eine Mindestrevierzahl bzw. -brutpaarzahl für den jeweiligen Transekt ermittelt“), gestattet die Methode aber keine realistische Ermittlung echter Revier- oder Brutpaarzahlen. Dies gilt umso mehr dann, wenn (wie im Falle der UVE) nur wenige Begehungen (in der UVE drei auf den Zeitraum Mitte März bis Mitte Juni verteilte) durchgeführt werden, so dass z.B. für später ankommend Zugvögel u.U. nur eine einzige Kontrolle vorliegt.

#### **Berücksichtigung von Fremdquellen (Daten aus der Literatur und Biodiversitätsdatenbank BDNH)**

Auch die Auswertung der vorliegenden Quellen in der UVE erfolgte unvollständig, oberflächlich und z.T. einseitig wertend (s. im Detail viele Beispiele in LANDMANN 2013a, Kritikpunkte und Beispiele etwa beim Wanderfalken, s. unten). Ein großes Manko stellt auch die Nichtberücksichtigung von lokalen Informationsquellen dar, die gerade für heimliche und gefährdete Arten wie Rauhußhühner oder die Waldschnepfe immer wichtig und unabdingbar sind.

#### **Aktualität der Angaben von KOLLAR (2013b, c):**

Die Erfassungen auf die sich Kollar beruft, sind überwiegend nicht „aktuell“ (s. Textzitat oben aus KOLLAR 2013c) sensu strictu, bzw. sind nicht gleichmäßig von 2007-2012 erfolgt. Wenngleich dies im Detail aus den ungenauen Angaben in der UVE nicht nachvollziehbar ist, stammen die meisten Daten offenbar vor allem aus dem Jahr 2007. Lokale bis regionale Entwicklungen und Bewertungsmaßstäbe konnten so nicht ausreichend einbezogen werden.

### **Zusammengefasst**

... ist zu den fachlichen Voraussetzungen und zur Fundiertheit der gutachterlichen Stellungnahmen von KOLLAR (2013 b, c) was das erweiterte Nocksteinareal an sich betrifft, daher festzuhalten:

Es handelt sich bezogen auf den Betrachtungsraum nicht einmal ansatzweise um eine „umfassende systematische“ ornithologische Kartierung. Die Ergebnisse der UVE sind in keiner Weise geeignet, den „Ist-Zustand“ des „Betrachtungsraums“ real abzubilden. Alle darauf fußenden Angaben, Einschätzungen und Wertungen sind daher ohne jedes solide Fundament und fachlich nicht nachvollziehbar.

Insbesondere die Artenliste der beigegebenen Tabelle in KOLLAR (2013b) ist peinlich lückenhaft und die dort vorgenommenen Einstufungen des lokalen Status vieler Arten und die Abschätzungen der Bestandsgrößen wichtiger Charakterarten des Betrachtungsraums, sind unzureichend durch Daten gestützt und in vielen Fällen schlicht falsch oder überholt.

Hierzu nur einige Detailangaben und Vergleiche:

Die Artenliste in der Tabelle (p. 4-5 in KOLLAR 2013 b) ist unvollständig und die Einstufungen vieler Arten sind nicht nachvollziehbar. Schon die Artenliste der im engeren Nocksteinumfeld brütenden Arten ist auf Grund der oberflächlichen, kleinflächigen Erhebungen (wenig überraschend) lückenhaft. So fehlen z.B. selbst wichtige Arten wie Grünspecht, Waldschnepfe, Felsenschwalbe und Schwanzmeise (vgl. LANDMANN 2013a). Für den umgrenzten Betrachtungsraum fehlen außerdem Birk- & Haselhuhn, Sperlingskauz, Dreizehenspecht oder Zwergschnäpper. Weiters ist die Einstufung NG (Nahrungsgast) bei Schwarzstorch, Wespenbussard, Habicht, Turmfalke usw. wenig relevant, da für diese großräumig agierenden Arten ja nicht nur der Horstplatz selbst, sondern das regelmäßig genutzte Homerange als Brutgebiet zu betrachten ist.

Besonders fehlerhaft, ja teilweise skurril, sind die unter der Spalte „Brutreviere“ gegeben Zahlen. Sie sind schon aus methodischer Sicht irrelevant (Flächenabdeckung, Erfassungsgenauigkeit, Berechnungsansatz - s. oben) und zeigen darüber hinaus die wenig repräsentative Wahl der Transekte. So sind Grauspecht, Schwarzspecht, Kuckuck, Ringeltaube und etliche Singvögel z.T. stark unterrepräsentiert (s. Daten in LANDMANN 2013a)

Ein Beispiel: die geringe Zahl von 5 „Revieren“ des Berglaubsängers für das Gesamtgebiet. Nach selber (fachlich problematischer) Zählmethode hätten wir 2013 allein um den Nockstein (in 10 geeigneten der 14 Transekte, s. Abb.1) 40 „Revire“ dieser wichtigen Art gezählt, also den 8-fach höheren Wert. Ähnliche Diskrepanzen gibt es z.B. für den Waldlaubsänger (5 vs. 12), Waldbaumläufer (2 vs. 12), Misteldrossel 1 vs. 21, Singdrossel 24 vs. 45, usw. (s. Daten in LANDMANN 2013a). Dabei beziehen sich unsere Zahlen nur auf das engere Nocksteingebiet, nicht auf den gesamten 6 km<sup>2</sup> Betrachtungsraum, für den KOLLAR 2013b derartig unsinnige Zahlen nennt.

Schließlich ist anzumerken, dass die Bedeutung des Gebietes für Zugvögel bzw. Zugvogelarten überhaupt nicht erwähnt werden (s. dazu aber ausführlich LANDMANN 2013b).

### 3. 2 Zur Frage der Kriterien für die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes

#### 3.2 1 Allgemeine Aspekte

Grundsätzlich bildet die Grundlage für ein faktisches Vogelschutzgebiet ausschließlich die EU-Vogelschutzrichtlinie und zwar Art. 4, Abs. 1 und Abs. 2. Da dieser auch rechtlich bedeutende Umstand in den Ausführungen, sowohl der UVE als auch des UVP Gutachter zu wenig beachtet wird, ist nachstehend der Wortlaut dieser Absätze des Art 4 (i.d.g.F vom 26.1. 2010) Original einkopiert

#### Artikel 4

(1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten;
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten;
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten;
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

In einer Stellungnahme der Referatsleiterin „Allgemeine Rechtsangelegenheiten“ der Abt. 4 der Salzburger Landesregierung (HOFBAUER 2013), wurden die Rahmenbedingungen für ein faktisches Vogelschutzgebiet auf Grundlage des Art 4 der EU Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) wie folgt

zusammengefasst und in weiterer Folge auch von HINTERSTOISSER (2013) in seiner amtlichen Stellungnahme im Wesentlichen übernommen.

Zitat aus HOFBAUER 2013:

Die UVP-Behörde geht daher davon aus, dass ein Gebiet - auch wenn der Mitgliedsstaat, aus welchen Gründen immer, von einer Meldung bislang abgesehen hat - dann zum Kreis der potenziellen VS-Gebieten zu zählen ist, wenn aus fachwissenschaftlicher Sicht zweifelsfrei die in der Richtlinie vorausgesetzten Merkmale erfüllt und somit geeignete Gebiete sind.

Für die Eignung eines Gebietes ist zunächst Voraussetzung, dass es sich um ein für die jeweilige Art geeignetes Gebiet handelt (Maas, Die Identifizierung faktischer

VS-Gebiete, Natur und Recht 2000, 126). Dafür sind die Kriterien des Art. 4 Abs 1 der VS-Richtlinie heranzuziehen, wonach folgende Arten bei der Bestimmung von Schutzgebieten zu berücksichtigen sind.

- a) vom Aussterben bedrohte Arten,
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten,
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestandes oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten,
- d) Andere Arten, die auf Grund des spezifischen Charakters ihres Lebensraumes einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Die zahlenmäßige Eignung eines Gebietes stellt darauf ab,

- dass das Vorkommen einer Art eine gewisse Erheblichkeit erreicht (wobei an die Größe der Population umso höhere Anforderungen zu stellen sein werden, je verbreiteter bzw. weniger gefährdet eine Art ist (Kriterium der Quantität),
- wie viele weitere geschützte Vogelarten in einem Gebiet vorkommen (Kriterium der Diversität), und

- wie dicht die Population ist (Kriterium der Konzentration).

Die flächenmäßige Eignung eines Gebiets schließlich wird umso größer sein, je eher es einer Art Erhaltungsperspektiven bietet und je größer die Funktion des Gebietes für die Verbundwirkung des gesamten Schutzgebietsnetzes ist. Für die besondere flächenmäßige Eignung gilt, dass Schutzgebiete nur dort ausgewiesen werden, wo geschützte Arten ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Revier vorfinden oder wo ein artgerechtes Habitat wenigstens entwicklungsfähig ist. Schließlich ist nach der Betrachtung aller arten-, zahlen- und flächenmäßigen Faktoren, welche die Eignung des Gebietes ausmachen, eine wertende Gesamtschau vorzunehmen und das Gebiet mit anderen potenziellen oder tatsächlichen VS-Gebieten zu vergleichen. Denn eine Ausweisverpflichtung der Mitgliedsstaaten kann sich nur ergeben, wenn dem Gebiet im Verhältnis zu anderen möglichen Schutzflächen eine hervorgehobene Stellung zukommt. Diese Voraussetzung leitet sich aus dem verwendeten Begriff des „geeigneten Gebietes“ ab.

Ohne den spezifischen, in LANDMANN 2013a, b im Detail ausgeführten Befunden im Detail vorgreifen zu wollen, darf schon für das engere Nocksteinareal alleine, und umso mehr für eine großräumiger angedachte, funktionelle Raumeinheit inklusive des Koppler Moores und Gaisberggebietes (s. Abb.1) festgehalten werden, dass der Betrachtungsraum die meisten der oben angeführten Voraussetzungen ohne weiteres erfüllt:

So sind die Anforderungen bezüglich Artvorkommen nach lit. b, c und d (s. oben) vollständig erfüllt und jene nach lit. a zumindest auf regionalem Niveau, denn der Schwarzstorch (Teil des Bruthomeranges) und mehrere für Salzburg als „critically endangered“ ausgewiesene Arten, treten im Gebiet zumindest am Durchzug regelmäßig auf (s. LANDMANN 2013a, b).

Auch was die zahlenmäßige Eignung betrifft, so ist für einzelne Arten sowohl das Kriterium der Quantität (Erheblichkeit) begründbar und v.a. das Kriterium der Diversität ist mit der hohen Zahl von

insgesamt 36 brütenden oder brutverdächtigen Schutzgütern (AH-1 Arten, SPEC-Arten, nationale & regionale Rote Liste Arten - s. LANDMANN 2013 a, dort Tab. 1, 2) übererfüllt.

Was schließlich die flächenmäßige Eignung nach der vorstehenden Definition betrifft, so sind insbesondere die Erhaltungsperspektiven im Gebiet und dessen Verbundwirkung im gesamten Schutzgebietsnetz für Wanderfalke und Uhu außerordentlich gut (s. LANDMANN 2013a und unten).

In seiner Stellungnahme (KOLLAR 2013b, p.1) weist auch Kollar darauf hin, dass:

Zitat p1:

VS-RL gelten. Art. 4 Abs. 4 der VS-RL verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Beeinträchtigungen der Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I der VS-RL und von regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, die sich erheblich auswirken könnten, zu vermeiden, und auch außerhalb von Schutzgebieten eine solche Beeinträchtigung zu vermeiden (*verkürzt*).

Das heißt aber natürlich zuerst einmal eben, dass diese Verpflichtung auch für das Nocksteingebiet (unabhängig vom derzeit fehlenden Schutzstatus), in dem eine erhebliche Zahl von Anhang I Arten der VS-RL vorkommt und eine Fülle regelmäßig vorkommender Zugvogelarten nachgewiesen ist (s. Landmann 2013a & b) gilt, bzw. vor den Kriterien der VS-RL zu prüfen ist.

Hervorzuheben ist dabei aber, dass im Kriterienkatalog der EU-Vogelschutzrichtlinie keinerlei direkter oder unmittelbarer *expressis verbis* Bezug zu den Kriterien zu finden ist, die von BirdLife International oder BirdLife Österreich (DVORAK 2009) für die Ausweisung sogenannter Important Bird Areas (IBAs) als relevant angesehen werden.

Dies ist deshalb hier von Bedeutung, weil sich gutachterlichen Stellungnahmen von KOLLAR (2013b, c) im Versuch, die Bedeutung und Eignung des Betrachtungsraums Nockstein-Gaisberg als Vogelschutzgebiet zu negieren, fast ausschließlich auf diese Kriterien beziehen.

Zitat aus KOLLAR 2013c:

Als Vogelschutzgebiete sind, wie in der Anfragebeantwortung mittels Zitat des Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie zutreffend ausgeführt, die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ als Vogelschutzgebiete auszuweisen. Weitere Kriterien sieht die Vogelschutzrichtlinie selbst nicht vor. Für die Ausweisung von Vogelschutzgebieten ist aber eine Liste von bedeutenden Vogelgebieten ausschlaggebend, die von BirdLife International und ihren nationalen Partnerorganisationen (in Österreich BirdLife Österreich) nach international einheitlichen wissenschaftlichen Kriterien für den europäischen Raum erstellt wurde (IBA Important Bird Areas). Für die Beurteilung, ob es sich bei einem Gebiet um ein zu schützendes Gebiet und sohin um ein mögliches faktisches Vogelschutzgebiet handelt, kann nach ständiger Judikatur des Europäischen Gerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs diese IBA-Verzeichnis herangezogen werden. Die IBA-Liste (in der der Nockstein nicht enthalten ist) stellt für die Gebietsauswahl ein geeignetes wissenschaftliches Erkenntnismittel dar (vgl VwGH 16.4.2004, 2001/10/0156).

Dazu ist zuerst einmal festzuhalten:

- 1). dass der Art 4 VSRL sehr wohl „weitere (spezifische!) Kriterien“ ausführt (s. oben in den Ausführungen bei HOFBAUER 2013).
- 2) dass es zwar richtig ist, dass Important Bird Areas eine wesentliche Grundlage für die Ausweisung von Europäischen Vogelschutzgebieten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie bilden. Richtig ist auch, dass sowohl der EUGH als auch nationale Gerichte die Umsetzung europäischen Naturschutzrechts danach beurteilt haben, ob IBAs unter staatlichen Schutz gestellt wurden. Es mag also sein, dass – mangels anderer und soliderer Unterlagen und aus pragmatischen Gründen – für die Beurteilung eines faktischen Vogelschutzgebietes meist das IBA-Verzeichnis herangezogen wird und für den VwGH ein geeignetes wissenschaftliches Erkenntnismittel darstellt

Es ist allerdings ein grundsätzlicher Irrtum, zu glauben, die nationale IBA-Liste und die IBA Kriterien -

- Seien unbedingt als alleinige oder vorrangige Grundlage für die Ausweisung von Vogelschutzgebieten in Österreich anzusehen. Auch der VwGH spricht ja nur von einem (aber nicht vom einzigem) Erkenntnismittel. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass auch in anderen Staaten und Gebietskörperschaften im EU-Raum auch nicht in den IBA-Listen aufscheinende Areale durchaus als „faktische Vogelschutzgebiete“ angesehen / nominiert werden. Exemplarisch zeigt dies etwa das deutsche Bundesland Rheinland-Pfalz, wo sogar für eine nicht im Anhang I der EU VSRL angeführte einzelne Singvogelart (Zugvogel) ein Schutzgebiet ausgewiesen wurde (Zitat: *„Ein faktisches Vogelschutzgebiet betrifft eine Vogelart, den Steinschmätzer, für den laut IBA-Kriterien keine Gebiete ausgewählt werden und ist daher kein IBA, aber ein faktisches Vogelschutzgebiet, weil es das wichtigste Brutgebiet in Rheinland-Pfalz für diese nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie zu schützende Art ist“* aus: <http://rlp.nabu.de/tiereundpflanzen/voegel/iba/> (Zugriff 2.2.2014).
- Seien „nach international einheitlichen wissenschaftlichen Kriterien erstellt worden“ und damit ein unbedingt bindendes oder verlässliches Referenzwerk.

#### **Vielmehr ist v.a. für die österreichische Situation zu konstatieren:**

- BirdLife Österreich ist eine private Naturschutzorganisation mit eingeschränktem wissenschaftlichen Potenzial. Ihre vogelkundliche Expertise fußt in erheblichem Ausmaß auf dem quantitativ, qualitativ und räumlich sehr heterogenen Datenmaterial und Wissenstand von Amateurbeobachtern und wissenschaftlich nicht geschulten Vogelliehabern. Diese NGO erstellt daher keineswegs unumstrittene, für Österreich „gültige wissenschaftliche Kriterien“ oder vollständige Listen schutzwürdiger Gebiete.
- Die Erstellung der IBA-Listen war (und ist) gerade in Österreich von vielen Zufällen (etwa dem Fehlen oder Vorhandensein von Bearbeitern oder Datenreihen), dem unterschiedlichen Engagement und Einsatz einzelner lokaler Naturschutzgruppen für „ihr Gebiet“, u.v.a. abhängig und erfolgte daher durchaus nicht für alle IBAs nach einheitlich vergleichbaren Grundlagen.
- So hat sich z.B. der Kenntnisstand zwischen der ersten IBA-Liste 1995 (DVORAK & KARNER 1995) und der jetzt relevanten Liste (DVORAK 2009) laut eigenen Angaben der Autoren in manchen Gebieten nicht wesentlich verbessert, diese wurden aber trotzdem aufgenommen „um zu zeigen, dass ein hoher Bedarf an aktuellen Daten und Beobachtungen besteht (DVORAK 2009, p.8).
- Die Bestandsangaben, die als wichtigste Grundlage für die Erfüllung von Kriterien (% Wert Schwellen für Anteile an nationalen oder regionalen Beständen) gelten, sind zwischen den einzelnen IBAs nicht miteinander vergleichbar. Sie beruhen in einigen Fällen zwar auf soliden,

quantitativen Untersuchungen (z.B. KILZER 1996), in vielen Fällen aber auf problematischen Hochrechnungen oder gar nur auf Schätzungen einzelner (!) lokaler Amateurornithologen auf Basis einfacher unsystematischer Begehungen, beziehen sich aber trotzdem oft auf mehrere 100 km<sup>2</sup> große Gebirgsstöcke!

- Die selbst auferlegten Kriterien werden nicht immer konsequent eingehalten. Zum Beispiel wird bei DVORAK 2009 auf p.21 ausgeführt, dass mindestens 1% des nationalen Bestandes in einem IBA nötig sei, damit eine Art für die Erfüllung der IBA Kriterien in Frage kommt. Der Brutbestand des Blaukehlchens für das IBA Salzachtal (2-3 BP) wird aber als „National bedeutend“ und mit 1 % angegeben, obschon der österreichische Brutbestand in BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004) auf 250 – 350 BP geschätzt wird (d.h. der lokale IBA-Bestand im Salzachtal demnach nur ca. 0.8% beträgt).
- Die Zusammenstellung bei DVORAK (2009) fußt weitgehend auf schon mindestens 10 Jahre alten Daten (bis 2005), die Datenaktualität ist aber selbst für die nominierten Areale sehr inhomogen und in vielen Gebieten sind die Bezugsdaten deutlich älter.
- Der mangelnde Kenntnisstand gerade im Bergland und Gebirgsraum Österreichs führt dazu, dass selbst nach der EU Vogelschutzrichtlinie als SPAs ausgewiesene Areale, mit internationaler Bedeutung wie die Ötztaler Alpen (s. LANDMANN 2012) nicht als IBA aufscheinen.

Zusammenfassend folgt vor diesem Hintergrund, dass das (bisherige) Fehlen des Nocksteinareals in der nationalen IBA Liste keinerlei fachliche Aussagekraft besitzt. Der dementsprechende (wertende) Hinweis bei KOLLAR 2013c (s. Einschub oben) ist daher irrelevant. KOLLAR (2013c) selbst führt übrigens indirekt einen Beleg für die unzureichende Gebietsabdeckung durch die aktuelle österreichische IBA Liste an, wenn er etwa moniert, dass auch das von ihm als vogelkundlich herausstechend angesehene Salzburger Hagengebirge nicht in der IBA-Liste aufscheint.

### 3.2.2 Zu den IBA-Kriterien und der Bedeutung des Nocksteinareals

Obschon wegen der unter 3.2.1 angeführten Argumente, die Ausführungen von KOLLAR (2013c und v.a. 2013b) über die Auswahlkriterien für ein IBA und deren Nichtzutreffen für das Nocksteingebiet, schon aus grundsätzlichen Erwägungen für die Behandlung der Frage der Eignung des Areals als faktisches Vogelschutzgebiet nur mäßig relevant sind, soll in der Folge doch auf diese Argumentationen und Kriterien näher eingegangen werden.

Dies scheint nötig, weil auch diesbezüglich einseitige Beurteilungen und Einstufungen auffallen, die z.T. auf der schon abgehandelten (s. unter 3.1.) mangelnden Kenntnisse der lokalen vogelkundlichen Verhältnisse fußen, und weil bei kritischer Betrachtung, selbst bei ausschließlicher Anwendung der IBA-Kriterien andere Sichtweisen möglich sind.

KOLLAR (2013c) stellt auf p.3 seiner zweiten gutachterlichen Stellungnahme in Reaktion auf den Befund von HINTERSTOISSER (2013) apodiktisch fest:

Eine eingehende Überprüfung der Frage, ob das Gebiet Nockstein anhand der Kriterien von BirdLife International (s. BirdLife International 2004, Dvorak 2009, Heath & Evans 2000) als IBA auszuwählen ist, ergibt, dass **keines der Kriterien** zutrifft. Eine ausführliche Abhandlung aller Kriterien ist in meiner vom 12.9.2013 (Kollar 2013) enthalten, weshalb diese hier nicht nochmals aufgezählt werden.

Zu den einzelnen Punkten der z.T. redundanten vorgenannten Abhandlungen der Kriterien in den Stellungnahmen von KOLLAR (2013b Kapitel 4; z.T. auch 2013c) lässt sich im Einzelnen folgendes ausführen:

**Ad IBA Kriterien und Kategorien A1-A4 und B1** (pp. 7-8 in KOLLAR 2013b)

Die entsprechenden Texte sind zwar recht tüchtige, aber unnötig ausführliche Abschreibübungen aus DVORAK (2009), denn niemand behauptet ja, dass das kleine Nocksteingebiet „Globally Important“ sein kann. Dies gilt auch für das Kriterium B1, das auf Überschreitung eines >1% Schwellenwerts für jeweils riesige Bezugsgebiete abstellt. Die Auflistung aller 20 IBA Kriterien dient also m.E. v.a. dazu, von vorneherein mit der Aussage „erfüllt kein einziges der 20 Kriterien“, eine suggestive Wertung einzuführen, und soll m.E. v.a. beim unbedarften, eiligen Leser den Eindruck der mangenden Eignung des Nocksteinareals als Vogelschutzgebiet verstärken.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, dass nur 6 der 56 IBA Gebiete Österreichs (DVORAK 2009) das A1 Kriterium (v.a. Wachtelkönigvorkommen) und ein weiteres A4, B1 erfüllt.

Zur „Nichterfüllung“ bzw. der Definition der Kategorie A3 ist allerdings ergänzend anzumerken

Zitat aus KOLLAR 2013b:

**Kategorie A3: Lebensgemeinschaften mit stenöken Ansprüchen (Biome-Restricted Assemblages)**

Kriterium: Ein Gebiet, das einen signifikanten Anteil an einer Biozönose (inklusive Vögel) enthält, deren Vorkommen mehr oder weniger auf dieses Gebiet beschränkt ist. Für Österreich ist diese Kategorie nicht relevant (Dvorak 2009).

Kategorie A3 ist in der österreichischen IBA-Abhandlung (DVORAK 2009) m.E. unklar und unzureichend definiert, denn Biome sind mit Biozönosen nicht gleichzusetzen. Es handelt sich dabei in der Ökologie um gänzlich unterschiedliche Begriffe! Wenn man so will, könnte aber u.U. die vorliegende, m.E. durch einen Übersetzungsfehler entstehende, österreichische IBA-Definition des Kriteriums A3 (nicht die Intention der internationalen Kriterien) sogar für das Nocksteingebiet im weitesten Sinne angewandt werden. Dies deshalb, weil die spezifische Biozönose (hier Vogelgemeinschaft der planar-collinen, montanen bis subalpinen Stufe an einem Platz) in dieser Form in Österreich sonst kaum irgendwo ähnlich gefunden werden kann. Sie umfasst Elemente mindestens zweier Biome, nämlich des nemoralen Laubwald-Bioms und des borealen Nadelwaldbioms und (zumindest als Gäste) sogar solche des polaren (azonal alpinen) Tundrabioms (zum Biombegriff s. z.B. allgemein WALTER & BRECKLE 1995).

**Ad IBA Kriterium und Kategorie B2**

(pp. 9-11: in KOLLAR 2013 b; auch Artkommentare pp.2-3 in KOLLAR 2013c)

Auf p. 9 übernimmt KOLLAR (2013b) zuerst aus DVORAK (2009) die entsprechenden Kriterien und Schwellenwerte (1% des Österreichischen Brutbestandes einer Art mit ungünstigem

Erhaltungszustand in Europa), um dann nach Abhandlung der dafür relevanten Arten und ihrer Vorkommen im Betrachtungsraum zum Schluss zu kommen (Zitat p. 11- KOLLAR 2013b):

Das Kriterium B2, bedeutende Gebiete für Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in Europa (SPECs 1, 2 und 3), trifft somit auf das Gebiet Nockstein nicht zu.

Dazu ist festzuhalten:

Die Einstufungen und Bemerkungen von KOLLAR (2013 b, c) die relevanten Arten betreffend, sind (wie vorerwähnt) mehrfach lückenhaft bis einseitig bis falsch. So fehlt in der Aufzählung der **Grünspecht** völlig, der im engeren Nocksteinareal mind. ein Revier hält (LANDMANN 2013a) und im von KOLLAR selbst umgrenzten Betrachtungsraum bzw. dem in Abb.1 umgrenzten Kernareal eines Schutzgebietes aber wohl sicher mehrere Brutpaare aufweist.

Falsch ist die Einschätzung des Status des Turmfalken: (Zitat KOLLAR 2013b, p9):

wie z.B. das Hagengebirge (Kollar & Zuna-Kratky 2013). Die nächst gelegenen Brutvorkommen des Turmfalken zum Gebiet liegen im Flachgau nördlich vom Nockstein, im Gebiet selbst brütet der Turmfalke aktuell nicht. Auch bei Vorkommen eines Brutpaares läge

...denn die Art brütet seit Jahren regelmäßig direkt am Fuß des Nocksteins in der Kirche Guggenthal (s. Kuttin in LANDMANN 2013b)

Ökologisch einseitig ist die Einschätzung des Status des **Schwarzstorchs** (p. 9.), denn die subrezent bis rezenten Beobachtungen (s. LANDMANN 2013a) indizieren ganz eindeutig, dass der Betrachtungsraum zum regelmäßig genutzte Kernareal (Homerange) eines lokalen Brutpaares (und zudem zum Rast-/Durchzugsraum) dieser großräumig agierenden Art zählt.

Die Revierzahlenangaben für den **Grauspecht** sind schon für das engere Nocksteinareal zu klein (2013 Hinweise auf 2 Reviere) und unter Einbezug des hier in Rede stehenden Betrachtungsraums (s. Abb.1, 2) mit Sicherheit zu gering (4-5 BP sind nach den Streudaten in der BDHN und den Lebensraumbedingungen realistisch).

Die von KOLLAR (2013b) genannten lokalen Bestandszahlen für die SPEC-Arten **Berglaubsänger** (mind. 5 Reviere), **Sumpfmiese** (mind. 8 Reviere) und **Haubenmiese** (3) sind schon für den engeren Bereich um den Nockstein viel zu niedrig (s. oben) und für den gesamten Betrachtungsraum unrealistisch gering.

Ogleich die Bezugswerte für die 1% Schwelle (also die gesamtösterreichischen Bestandsangaben) z.T. (v.a. bei Singvogelarten) äußerst unsichere, vage Schätzungen darstellen (also keineswegs wissenschaftlich begründete Zahlen sind), ist allerdings die Schlussfolgerung von KOLLAR 2013b, p.11):

International 2004), so dass die 1%-Grenze jedenfalls im Gebiet um den Nockstein nicht erreicht werden kann.

...für die bisher genannten, in Österreich weiter verbreiteten Arten, formal korrekt.

Wegen der Kleinräumigkeit des Betrachtungsraums (< 0,001 % des Staatsgebietes) sind derartig hohe Schwellenwerte aber ohnehin von vorneherein unrealistisch und eher ein Hinweis auf die fragliche Konzeption der nationalen IBA Kriterien, denn ein Beleg für geringe Schutzwürdigkeit eines Gebietes.

Deutlich anders liegen die Verhältnisse für die beiden felsbrütenden Großvögel Uhu und v.a. für den Wanderfalken, dessen lokales Vorkommen bei funktioneller und ökologisch holistischer Betrachtung wohl für mehr als für 1% des nationalen Bestandes Bedeutung hat.

### Wanderfalke

Zum Brutvorkommen des Wanderfalken am Nockstein stellt KOLLAR (2013c) in einer Fehlbewertung oder Unkenntnis der Daten fälschlich fest:

Der Wanderfalke wurde im Zuge der Erhebungen für die UVE auch 2009 als Brutvogel am Nockstein festgestellt, 2011 bestand Brutverdacht, Brutnachweise sind aber unregelmäßig (wie in der Anfragebeantwortung

Fakt ist hingegen, dass es sich beim Brutstandort Nockstein um den wahrscheinlich am regelmäßigsten besetzten und wohl besten Brutplatz in ganz Salzburg (und wahrscheinlich einen der attraktivsten ganz Österreichs) handelt, dessen Bedeutung als Brutplatz schon seit über 100 Jahren dokumentiert ist (s. WOTZEL 1974, AICHHORN 2000 und Details in LANDMANN 2013a).

Seit 1989 gibt es vom Nockstein mit nur wenigen Datenlücken aus Einzeljahren (2006, 2008) alljährliche Brutzeitdaten und meist klare Bruthinweise (z.B. Paarbeobachtungen), ja aus den meisten Jahren auch konkrete Brutnachweise (durchgehend z.B. 1996 bis 2004; 2009, 2011, 2013 – Details LANDMANN 2013a). Es besteht also kein Zweifel daran, dass der Nockstein seit wohl über 100 Jahren immer wieder und mindestens seit einem Vierteljahrhundert (!) alljährlich und fast immer erfolgreich (!) vom Wanderfalken als Brutplatz genutzt wird.

Es kann also keine Rede davon sein, dass nur unregelmäßige Brutnachweise vorlägen und auch 2011 gab einen solchen. Auch die diesbezüglich Angaben in der UVE für den Nockstein (KOLLAR 2013a, p. 96: „*Im Zuge der Untersuchungen gab es Bruthinweise in den Jahren 2007 und 2009, jedoch keine aktuelle Bestätigung des Brutvorkommens*“), beruhen daher auf mangelnder Datenerhebung und Recherche, oder sind bewusst abwertend formuliert.

Die offenbar ganz außergewöhnliche Eignung des Nocksteins als Reservoir (Source Habitat im Sinne der Metapopulationsökologie – vgl. allgemein z.B. HANSKI & GILPIN 1997 u.v.a.) für das Vorkommen und Prosperieren des Wanderfalken in Salzburg, kann daher nicht hoch genug eingeschätzt werden. Das Vorkommen am Nockstein kann nicht einfach mit einem Paar gleichgesetzt und gegen den regionalen oder nationalen Bestand formalistisch aufgerechnet werden, wie dies KOLLAR (2013b) versucht (Zitat p. 10).

bestätigt wurde. Für Österreich wird der Bestand des Wanderfalken mit mindestens 80 Brutpaaren (Dvorak 2000) und aktueller mit 200-250 Brutpaaren angegeben (BirdLife International 2004, Dvorak & Wichmann in Ellmauer 2005). Ein Brutpaar entspricht demnach 0,4 bis 0,5% des österreichischen Bestandes (nach Slotta-Bachmayr et al. 2012, die den österreichischen Bestand mit 100 bis 300 Brutpaaren angeben, 0,33 bis 1%). Der Anleitung von BirdLife International bzw. Dvorak 2009 folgend, Gebiete mit mehr als einem Prozent des jeweiligen Bestandes im Mitgliedsland als IBA auszuwählen, ist das Gebiet Nockstein demnach kein IBA für den Wanderfalken.

Dazu ist zuerst einmal festzuhalten, dass schon die Bestandangaben für ganz Österreich in verschiedenen Quellen der letzten Jahre derart stark schwanken (s. Zitat oben, vgl. auch SLOTTA-BACHMAYR & WERNER 2005: 80-100 BP), dass darin nicht nur allgemein ein Beleg für den wenig wissenschaftlich fundierten Einstufungsprozess im IBA Konzept gesehen werden kann, sondern auch (selbst wenn man die 1% Schwelle als relevant ansehen möchte) daraus folgt, dass eine Bezugsgröße eher willkürlich gewählt werden kann. So repräsentiert zwar 1 BP bei Annahme des Mindestbestandes von 200 BP, nur 0.5 %, aber nach anderen Bezugsgrößen kann 1 BP auch 1% oder 1,25% bedeuten, so dass schon hier das Kriterium als erreicht angesehen werden könnte (s. dazu auch die Inkonsistenz der Anwendung der 1% Marke in der IBA Liste in DVORAK 2009 am Beispiel Blaukehlchen- s. oben; vgl. auch mögliche weitere Brutvorkommen des Wanderfalken im erweiterten Bezugsareal -unten).

Viel wichtiger ist aber der Umstand, dass bei einer Bewertung aus populationsökologischer Sicht (Vitalität des lokalen Brutvorkommens und seine Dotationsfunktion für Ableger im weiteren Umfeld) von einem nachhaltigen Schutz des Vorkommens am Nockstein, wohl mindestens 1-3 weitere BP des Wanderfalken in der weiteren Umgebung abhängen (bzw. von ihm gespeist werden), so dass aus diesem Blickwinkel die 1% Schwelle auf alle Fälle als erreicht betrachtet werden muss.

Dazu folgende spezifische Angaben.

Nach Abb. 12 in SLOTTA-BACHMAYR & WERNER 2005 existier(t)en in der an den Nockstein im Süden, Südosten bis Südwesten angrenzenden Regionen der Kalk(vor)alpen in einem Radius von etwa 20 -25 km 9 weitere Wanderfalkenreviere, 3 davon in nur 7 - 13 km Distanz. Eine Abfrage der Wanderfalkendaten der letzten 20 Jahre (ab 1993) in der Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur (BDHN) für einen Radius von etwa 25 km um den Nockstein, indiziert allerdings, dass es sich dabei wohl nur um maximal 6 Paare handelt. Dies deshalb, weil an 3 Standorten in großer räumlicher Nähe zueinander nur aus verschiedenen (mehrere Jahre auseinander liegenden) Jahren Angaben vorhanden sind. Beobachtungen die zumindest starken Brutverdacht ergeben, gibt es aber selbst aus dem besten dieser Reviere nur aus 7 der 21 Jahre (zusätzlich dort aus weiteren Jahren Brutangaben in der UVE von KOLLAR 2013a), in einem weiteren Areal aus 4 von 21 Jahren aus allen anderen Gebieten nur von 1-2 Jahren. Echte Nachweise erfolgreicher Bruten sind in allen diesen Revieren (ganz im Gegensatz zum Nockstein – s. oben) nur aus 1-2 Jahren belegt, sieht man vom Wanderfalkenrevier am Mühlstein (Elsbethen/Puch – ca. 7.5 km S Nockstein) ab, für den zwischen 1993 und 2005 aus 5 Jahren konkrete Brutnachweise existieren und zudem für 2007, 2008 und 2011 in der UVE (KOLLAR 2013a: p.96) die kryptische Aussage „*konnte die Brut bestätigt werden*“ vorliegt.

Die herausragende Bedeutung des Nocksteins mit seinem regelmäßigen Jungvogeloutput als „Sourcehabitat“ nicht nur für die Aufrechterhaltung bestehender, sondern auch für die Gründung weiterer Brutvorkommen im weiteren Umfeld, und damit für die Bestandsituation des nach wie vor in Salzburg gefährdeten Wanderfalken, lässt sich auch aus Daten der näheren Umgebung und aus den letzten paar Jahren ableiten.

- 2007 gelang ein Brutnachweis (2 ad., 2 juv.) eines Paares in der Strubklamm (Faistenau), nur 7.5 km SE des Nocksteins. (H & C. Gressel, BDHN). Schon am 21.5.2005 war dort nahebei (Lidaun) ein Wanderfalke beobachtet und die Beobachtung mit der Bemerkung „*vermutlich vom Nockstein*“ versehen worden. (J. Parker. BDHN).

- 2013 gelang erstmals auch eine Brutansiedlung eines Paares (mit einem immaturren Weibchen!) in der Mönchsbergwand, direkt über dem Haus der Natur (Ch. Medicus briefl., N. Winding, mündlich). Das Paar hatte 2013 keinen Bruterfolg und der Brutplatz ist auch Anfang 2014 schon besucht (N. Winding mündlich).
- Bemerkenswert ist außerdem, dass im März 2013 im Bereich des Kühbergs (2.7 km WSW des Nocksteins, im Salzburger Stadtgebiet) ebenfalls ein Wanderfalkenpaar beobachtet wurde (T. Wurzinger; 17.3, briefl. Mitteilung Ch. Medicus). Wenngleich dort für den Wanderfalken nur suboptimal geeignete Brutwände existieren, unterstreicht dieser Fund die vorstehende Argumentation.
- Diese Kühberg-Beobachtung fügt sich räumlich gut in einer Reihe rezenter und subrezenter Beobachtungen von der Westflanke des Gaisbergs. Diese Daten begründen für die Felspartien unterhalb des Rundwanderweges bzw. des Kapaunbergs (ca. 2 km Luftlinie vom Nockstein entfernt) sogar Brutplatzverdacht.
  - 15.6. 1996 – 2 juv. bettelnd, Beuteübergabe durch Altvogel (H. Steiner –BDHN)
  - 10.5. 1999 – Naturwaldreservat Gaisberg: 1 lahnendes Ex. (P. Hochrathner- BDHN)
  - 17.7. 2011.- Gaisberg unterhalb Kobenzl: 1 Ex (H. Kuttli –BDHN)
  - 17.3. 2013 –Gaisberg Rundwanderweg 1 Ex.. (W. Herbst)

Wie aus Abb.1 ersichtlich, wäre auch dieses Areal in ein Vogelschutzgebiet Nockstein-Gaisberg sinnvollerweise zu integrieren, so dass selbst für den eigentlichen Betrachtungsraum zumindest fallweise mit 2 BP des Wanderfalken gerechnet werden kann (bzw. dafür Potenzial vorhanden ist).

**Das Nockstein-Gaisbergareal ist also für diese Anhang I Art der EU Vogelschutzrichtlinie bedeutend wichtiger, als irgendein beliebiger, unregelmäßig besetzter Brutplatz mit nur fallweisem Bruterfolg, der nicht zur lokalen Selbsterhaltung ausreicht (Sink-Habitat im Sinne der Metapopulations-theorie).**

Es erfüllt daher für den Wanderfalken auf alle Fälle das Kriterium für ein "flächenmäßig geeignetstes" Schutzgebiet nach Art 4 der EU Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) und kann die (dafür allerdings nicht relevante) 1 % Hürde der IBA Kriterien auch zahlenmäßig sogar formal (s. oben), auf alle Fälle aber aus funktional-ökologischem Gesichtswinkel überschreiten.

## Uhu

In ähnlicher, wenn auch abgeschwächter Weise, lässt sich auch das Brutvorkommen des Uhu am Nockstein argumentieren, wenngleich hier die regionale Datenlage wesentlich schwächer ist und die Gesamtbestände in Salzburg als auch Österreich sicher höher sind.

Die diesbezügliche Zusammenstellung von KOLLAR (2013b), p. 10 ist daher zwar formal korrekt. Zitat:

Uhu *Bubo bubo*: Der Uhu kommt als Brutvogel am Nockstein und in den nahen Steinbrüchen vor. In den aktuellen Untersuchungen für die UVE der 380-kV-Salzburgleitung in den Jahren 2007 bis 2012 wurde der Uhu nur in den nordseitigen Steinbrüchen als Brutvogel festgestellt, hier befindet sich ein regelmäßig besetzter Brutplatz in Felswandbereichen oberhalb der Steinbrüche auf etwa 800 m Seehöhe. Bruten sind hier für die Jahre 1995, 2005, 2008 bis 2010 und 2012 belegt (Kollar & Zuma-Kratky 2013, Biodiversitätsdatenbank). Für Salzburg liegen Nachweise aus dem gesamten Bundesland einschließlich der Stadt Salzburg vor, der Bestand wird auf bis zu 70 Paare geschätzt (Slotta-Bachmayr et al. 2012). Nach Slotta-Bachmayr et al. 2012 haben sich die Bestände in Salzburg so gut erholt, dass der Lebensraum weitgehend gesättigt ist. Für Österreich wird der Bestand des Uhus auf 400-600 Brutpaare geschätzt (BirdLife International 2004; bei Dvorak 2000 waren es 300). Für den Uhu unterschreitet 1 Brutpaar mit 0,17 bis 0,25 % die Grenze von 1% des österreichischen Bestandes als Kriterium für die mögliche Auswahl eines IBA.

Die Interpretationen und Wertungen der Uhu-vorkommen am Nockstein durch Kollar sind aber einseitig. So ist schon die Einschätzung in KOLLAR (2013a, p.99. „*offenbar befindet sich das Untersuchungsgebiet in für den Uhu suboptimalen Landschaftsräumen*“), für das Nocksteinareal gänzlich unzutreffend.

Die Kombination aus tiefliegenden, zerklüfteten und vegetationsdurchsetzten Felswänden und vorgelagerten, beutereichen Freiflächen, die generell und auch für Salzburg als Optimumhabitat für den Uhu beschrieben wird (s. SLOTTA-BACHMAYR & WERNER 1992, 2005, SLOTTA-BACHMAYR, MEDICUS & STADLER 2012), ist am Nocksteinzug, inklusive der im Osten liegenden Steinbruchflächen, ideal erfüllt. Dass es sich hier um ein ideales Bruthabitat für den Uhu handelt, das – ähnlich wie beim Wanderfalken – wohl über die lokale Situation hinaus als Populationsreservoir und Quellhabitat bedeutend ist, äußert sich auch im Umstand, dass von dieser nur durch Nachtbegehungen und gezielte Kontrollen während des Vorfrühlings gut nachweisbare Art, seit Jahrzehnten vom Nockstein Beobachtungen und erfolgreiche Bruten bekannt sind (z.B. Alt- und Jungvogel, 21.5.1969, WOTZEL 1978; Kramer- BDHN, oder: 1995 und 1997 erfolgreiche Bruten: AICHHORN 2000) und dort auch jüngst von uns Nachweise der Art erbracht werden konnten (LANDMANN 2013a).

Der traditionelle und vitale Uhu-Brutplatz am Nockstein ist also nicht nur aus lokaler Sicht bedeutend! Er dürfte als Quellenhabitat auch für die Aufrechterhaltung und Gründung weiterer Brutvorkommen im weiteren Umfeld und damit für die Bestandsituation des nach wie vor in Salzburg gefährdeten Uhus wichtig sein.

So gibt es regelmäßige Brutvorkommen in der Stadt Salzburg v.a. am Mönchsberg (fast alljährlich), vereinzelt auch an Felsen des Tiergartens Hellbrunn und an anderen Standorten (s. Daten BHDN), Besonders hervorzuheben sind Vorkommen am Kühberg (2.7 km WSW des Nocksteins), wo „immer wieder Uhus“ auftreten (Ch. Medicus, brieflich). So finden sich vom Kühberg in der BDHN Brutnachweise aus dem Jahr 2002 und Bruthinweise aus 2001 und 2005 (J. Machart BHDN). Außerdem gibt es auch am Gaisberg an der Westflanke für den Uhu potentiell geeignete Brutwände

unterhalb des Rundwanderweges und direkt am Kapaunberg, von wo auch einzelne Beobachtungsdaten existieren.

Das Nockstein-Gaisbergareal ist also auch für diese Anhang I Art der EU Vogelschutzrichtlinie bedeutend wichtiger, als irgendein beliebiger, unregelmäßig besetzter Brutplatz mit nur fallweisem Bruterfolg, der nicht zur lokalen Selbsterhaltung ausreicht (s. bei Wanderfalke).

Es erfüllt daher auch für den Uhu u.U. auch das Kriterium für ein "flächenmäßig geeignetstes" Schutzgebiet nach Art 4 der EU Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG).

#### **Ad IBA Kriterien und Kategorien C1 bis C5**

(pp 11-12 in KOLLAR 2013 b)

Die Texte von KOLLAR (2013b) zu den Kategorien C1 bis C5 sind - wie schon jene zu den Kategorien A1 bis A4 - mehr oder weniger direkt aus DVORAK 2009 übernommene Definitionen. Sie sind m.E. wenig sinnvoll, denn niemand behauptet ja, dass das kleine Nocksteingebiet jemals die extrem hohen Anforderungen für erhebliche Zahlen „global gefährdeter Arten (C1) oder > 1% der EU Populationen usw. erfüllen kann, da die Erfüllung dieser Kriterien Bestände / Zahlenwerte >1% eines riesigen Bezugsgebietes erfordern würde. Die bemühte Auflistung aller dieser Kriterien dient also m.E. nur weiters dazu, von vorneherein mit der Aussage „erfüllt kein einziges der 20 Kriterien“, eine suggestive Wertung einzuführen. Es darf darauf verwiesen werden, dass nur 4 der 56 IBA Gebiete Österreichs laut DVORAK 2009 das C1 Kriterium (v.a. Wachtelkönigvorkommen) und eines davon auch C2, C3 (= Neusiedler See), keines aber C4 oder C5 erfüllt.

#### **Ad IBA Kriterien und Kategorien C6**

(pp. 12-14 in KOLLAR 2013 b; vgl. auch Artkommentare pp.2-3 in KOLLAR 2013c).

Auf p.12/13 wird von KOLLAR einleitend die IBA Kriteriendefinition präsentiert:

Als gefährdete Arten in der EU sind wieder die Arten aus Anhang I der VS-RL festgelegt. Als Regionen werden eigene Gebiete bestimmter Größe festgelegt, um über ganz Europa hinweg Regionen gleicher Größe für die Gebietsauswahl zu bekommen (Dvorak 2009). Für Österreich wurden die NUTS Level 1-Regionen verwendet. Das sind Gruppen von Bundesländern, die in etwa Gebiete gleicher Größe ergeben, nämlich Ostösterreich (Burgenland, Niederösterreich, Wien), Südösterreich (Steiermark und Kärnten) und Westösterreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg). Das Gebiet Nockstein liegt somit in der Region Westösterreich.

Dieser Ansatz im österreichischen IBA-Konzept ist schon aus fachlicher Sicht grundsätzlich problematisch und zeigt die methodisch-wissenschaftlichen Schwächen des von KOLLAR für relevant erachteten IBA Konzepts.

So ist es schwer nachvollziehbar und nicht logisch, warum in den IBA-Kriterien SPEC Arten (also auf gesamteuropäischem Niveau gefährdete Arten!) gegenüber EU-Anhang I Arten abgewertet werden.

Begründung: SPEC 1-3 Arten müssen laut Kriterium B2 in einem IBA-Areal mit >1% der gesamten österreichischen Population anwesend sein, um in eines der Auswahlgebiete aufgenommen zu werden, wobei die 5 geeignetsten Gebiete sich auf das gesamte Bundesgebiet beziehen. Hingegen

erfüllen EU Anhang I Arten, auch wenn sie naturschutzfachlich - mit Bezug zu Österreich - z.T. weniger relevant und im gesamteuropäischen Maßstab nicht gefährdet sind (z.B. nicht SPEC-Arten Schwarzspecht, Blaukehlchen usw.) unabhängig von ihrer lokalen Populationsgröße in jeder von 4 Teilregionen Österreichs schon das Kriterium C6 für eine IBA, wenn (meist auf Grund mangelnder Daten) behauptet wird, ein Gebiet sei regional unter den 5 wichtigsten Gebieten zu finden.

Selbst diese Regel wird aber recht elastisch gehandhabt, denn z.B. dürfte das Blaukehlchen mit 2-3 BP in den Salzachauen nicht unter C6 gereiht werden, da eine Unterartunterscheidung weder im Anhang I der EU VSRL noch in der „Birds in Europe“ Liste (BIRDLIFE 2004) erfolgt, und auch in Westösterreich mehr als 5 Gebiete bessere Brutbestände an Blaukehlchen (gleich welcher Unterart) haben! (z.B. 7 andere IBAs).

Bezüglich der für das Kriterium C6 in Frage kommenden Anhang I Arten im Nocksteingebiet urteilt KOLLAR 2013b (p.13), wie folgt:

Wie für die Vogelarten aus Anhang I der VS-RL Schwarzstorch, Wanderfalke, Uhu und Grauspecht bereits beschrieben (unter B2), ist das Gebiet um den Nockstein kein bedeutendes Brutgebiet oder Durchzugsgebiet und kein bedeutender Lebensraum. Ihre Bestandesgröße (Schwarzstorch kein Brutpaar, Uhu, Wanderfalke und Grauspecht je eines) und ihre Brutdichten überschreiten jene der weiteren Umgebung nicht, und die Bestände stellen jeweils nur einen kleinen Teil, nämlich unter 1%, des Gesamtbestandes in Österreich dar. Ein Überschreiten bedeutender Bestandesanteile für die Region Westösterreich ist ebenfalls auszuschließen, weil die Arten im alpinen Raum weit verbreitet sind und der Nockstein ein vergleichsweise kleines Gebiet im sehr großen Verbreitungsgebiet der Arten darstellt (Wanderfalke, Uhu, Grauspecht). Für diese Arten gehört das Gebiet Nockstein nicht zu den fünf bedeutendsten Vorkommensgebieten in der Region Westösterreich.

Auch für die übrigen Arten aus Anhang I der VS-RL, die im Betrachtungsraum als Besucher oder Brutvogel vorkommen, nämlich Wespenbussard, Auerhuhn, Schwarzspecht, Weißrückenspecht und Neuntöter, zählt das Gebiet um den Nockstein nicht zu den fünf wichtigsten Gebieten der Region Westösterreich:

Zu diesen Einschätzungen und den auf pp 13 & 14 bei KOLLAR 2013b (und auch 2013c) folgenden Anmerkungen die einzelnen Anhang I Arten betreffend, ist festzustellen.

Die Argumentation im ersten Absatz (Zeilen 6-7) ist obsolet, weil es beim Kriterium C6 eben nicht um 1% Anteile am österreichischen Brutbestand geht.

Wie schon unter Kap.3.1 festgehalten, sind die Ergebnisse der UVE unzureichend um den „Ist-Zustand“ des „Betrachtungsraums“ real abzubilden. Die darauf fußenden Angaben, Einschätzungen und Wertungen von KOLLAR sind daher fehlerhaft und ohne solides Fundament.

Die Behauptungen, wonach es sich beim Nocksteingebiet etwa bei Wanderfalke oder Uhu um kein bedeutendes Brutgebiet und keinen bedeutenden Lebensraum handle usw., sind vorstehend ausreichend als fachlich nicht nachvollziehbar kritisiert worden. Auch die Brutdichten und Lebensraumeignung etwa des Grauspechts übersteigen (bezogen auf das gesamte Nockstein-Gaisberggebiet) jene „der weiteren Umgebung“ mit hoher Wahrscheinlichkeit (s. vorne).

Dies gilt auch für den Weißrückenspecht, dessen Vorkommen KOLLAR (2013b: p. 13/14) wie folgt einschätzt (Zitat):

Der Weißrückenspecht *Dendrocopos leucotos* kommt mit einem Brutpaar (von insgesamt etwa 11-100 in Salzburg, Slotta-Bachmayr et al 2012) am Gaisbergplateau vor. Im Gebiet um den Nockstein sind nur wenige Teile des Waldes als Lebensraum für den Weißrückenspecht geeignet. Es besteht außer der Fläche am Gaisberg nur ein größerer Altholz- und Totholzbestand westlich vom Nockstein, der das Lebensraumpotential für etwa ein weiteres Brutpaar der Art hat. Auch bei Vorkommen eines weiteren Brutpaars der Art ist der Nockstein mit Umgebung nicht als eines der fünf bedeutendsten Vorkommensgebiete des

Weißrückenspechts einzustufen, da weitaus besser geeignete Gebiete etwa in höheren Lagen im Innergebirge liegen. Besonders geeignete Lebensräume findet diese Urwaldart in unzugänglichen Hang- und Schluchtwäldern (Slotta-Bachmayr et al 2012), z.B. im Werfener Salzachtal, wo auch Schutzbemühungen im Gange sind (Kollar & Zuna-Kratky 2013).

Diese Aussagen sind fachlich nicht nachvollziehbar.

Wie ältere und neuere Daten (zusammengestellt in LANDMANN 2013a) zeigen, ist ein großer Teil des Waldes um den Nockstein und bis über die Nocksteinschlucht zum Gaisberg, ausgezeichnet für den Weißrückenspecht geeignet. Bis zum Naturwaldreservat Gaisberg am Westgrat finden sich ja gerade auch zum Teil recht unzugängliche Hang- und Schluchtwälder. Nach Einschätzungen langjähriger Kenner des Gebietes (A. Aichhorn mündl. 2013; N. Winding mündl. 2014; s. auch WINDING 1990, AICHHORN 2000, 2013) und nach Daten aus der Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur (z.B. aus 3 Jahren Brutzeitnachweise aus dem Bereich Naturwaldreservat BDNH), sowie neueren eigenen Befunden (LANDMANN 2013a), ist im Betrachtungsraum Nockstein-Gaisbergzug wohl mit mehreren Brutpaaren (3-5) zu rechnen und klare Brutnach- und Bruthinweise aus früheren Jahren gibt es (im Gegensatz zur Meinung von KOLLAR 2013c, Seite 2, der alle Beobachtungen dort auf Gaisbergreviere zurückführen möchte) auch **direkt vom Nocksteinzug selber** (s. LANDMANN 2013a).

Bei Berücksichtigung dieser Datenlage (die Basis für die Bestandsschätzung 3-5 BP erreicht im Betrachtungsraum mindestens das Niveau der meisten IBAs), **trifft für den Weißrückenspecht bzw. den Nockstein-Gaisbergzug das Kriterium C6** (eines der 5 wichtigsten Gebiete in der Region) zu.

Dies gilt zumindest, wenn man die in Westösterreich ausgewiesenen IBAs als Bezugsbasis heranzieht, denn allfällige weitere, unklar abgegrenzte Areale mit allfällig größeren Beständen, können ja nicht relevant sein, weil dann viele der IBAs für viele Arten ihre C6-Kriterien nicht mehr erfüllen würden.

Von den 16 ausschließlich in Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg (also eindeutig Westösterreich im Sinne der IBA-Definitionen) zuordenbaren IBAs in DVORAK 2009 sind nur für 5 Brutvorkommen des Weißrückenspechts ausgewiesen. Mit dem Betrachtungsraum eigentlich kaum vergleichbar sind dabei die ungleich größeren IBAs (Gebirgsstöcke) des Karwendel (412 km<sup>2</sup>) und Kaisergebirges (186 km<sup>2</sup>), mit geschätzten 10 bzw. 5-10 BP, das Tiroler Lechtal mit Seitentälern (132 km<sup>2</sup>) mit etwa 5 BP und das 318 km<sup>2</sup> große Silvretta & Verwall mit **nur 2-3 BP**. Lediglich die mit 22,7 km<sup>2</sup> nur mittelgroßen, aber exakt kartierten Steilhangwälder im Vorarlberger Klostertal (s. KILZER 1996) haben mit 11 Revieren eine deutlich bessere Lebensraumeignung für den Weißrückenspecht.

Im 17. IBA das (trotz Kärntner Anteilen) klar zu Westösterreich zu zählen ist, nämlich das mit 1.836 km<sup>2</sup> unvergleichbar große IBA „Hohe Tauern“, gilt der Weißrückenspecht nur als seltener Brutvogel, nähere Bestandangaben werden bei DVORAK (2009) für dieses IBA nicht gegeben. Wenn zudem die

Lage des Gaisberg-Nocksteingebiets am äußersten Alpenrand berücksichtigt wird, so ist auch für diese Art der Betrachtungsraum besonders schutzwürdig.

Ohne weiter auf das Potenzial und die Bedeutung des Betrachtungsraums für andere Anhang I Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie einzugehen (s. LANDMANN 2013a, Daten der Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur = BHDN), sei noch angemerkt, dass Vorkommen solcher Arten bei KOLLAR 2013b entweder völlig negiert (z.B. Haselhuhn, Birkhuhn, Dreizehenspecht), einseitig und falsch interpretiert (Auerhuhn, Schwarzspecht, Wespenbussard), oder mit eigenartigen Argumenten relativiert werden, wie dies beim Zwergschnäpper und Sperlingskauz geschieht.

Zitat KOLLAR 2013c, p 2:

500m südwestlich vom Nockstein (UVE und Kollar 2013); und ebenso kann schließlich das Nicht-Brutvorkommen von Sperlingskauz und Zwergschnäpper am Nockstein bestätigt werden. Die Erwähnung von

Ein „Nicht-Brutvorkommen zu bestätigen“ scheint mir angesichts der oberflächlichen und nur kleine Teile des Gebietes abdeckende Erhebungen (s. dazu Kap. 3.1.) nicht nur sprachlich-logisch, sondern auch inhaltlich „beachtlich“. Angemerkt sei dazu nur, dass z.B. vom heimlichen Zwergschnäpper nicht nur ältere Brutzeitbeobachtung aus dem Betrachtungsraum vorliegen (WINDING 1990), sondern auch subrezente Daten existieren (z.B. Juni 2001 in Buchenwald 1,5 km westlich Nocksteinspitz singend; N.Winding, BDHN). Das selbe gilt für den Sperlingskauz (19. 5.1999: Naturwaldreservat Gaisberg – 1 singender Kauz – Brut möglich, P. Hochrathner, BHDN; 1997 mit ? Datum „am Nockstein unterhalb der Uhuwand beobachtet“ – S. Deisl in AICHHORN 2013b).

#### Ad IBA Kriterium und Kategorie C7

(pp 14 in KOLLAR 2013 b; auch entsprechende Kommentare pp.4 in KOLLAR 2013c).

Zu diesem Punkt wiederholt KOLLAR (2013b) die entsprechende Passage aus DVORAK (2009) und merkt auf Seite 14 für das Nocksteinareal an (Zitat):

#### **Kategorie C7: Andere ornithologische Kriterien**

**Kriterium:** Gebiete, die in der Europäischen Union nach ornithologischen Kriterien (ähnlich C1-C6) als SPA gemeldet oder als „candidate“ SPA ausgewählt wurden.

In Österreich wurden keine IBAs unter diesem Kriterium ausgewiesen (Dvorak 2009). Jene Gebiete, die, ohne die fachlichen Kriterien als IBA zu erfüllen, meist zusammen mit SCIs nach der FFH-Richtlinie als SPAs „mitausgewiesen“ wurden, werden von BirdLife Österreich als nicht international bedeutend für den Vogelschutz betrachtet (Dvorak 2009). Auf den Nockstein und seine Umgebung trifft das Kriterium nicht zu, da der Nockstein weder SCI noch SPA ist.

Somit treffen die Auswahlkriterien für ein IBA und damit für ein Vogelschutzgebiet nicht zu.

Zu dieser (auch von Seite der IBA Autoren) eigenartigen Argumentation ist anzumerken:

Die Argumentation ist fachlich problematisch und logisch angreifbar, denn bei DVORAK (2009) heißt es, dass unter den (bisher!) als SPAs ausgewiesenen, aber nicht in der IBA Liste aufgenommen Gebieten, nach fachlicher Sicht von BirdLife Österreich (als private NGO!), es auch keine anderen (als die IBA Kriterien) gibt, die eine Ausweisung als SPA rechtfertigen würden. Abgesehen davon, dass diese Einschätzung von BirdLife auf mangelnder Kenntnis der Vogelbestände mancher SPAs beruht (z.B. Ötztaler Alpen - LANDMANN 2012), heißt das aber natürlich nicht, dass es nicht andere berücksichtigungswürdige und fachlich begründbare Kriterien für die Ausweisung als SPA (und damit als faktisches Vogelschutzgebiet) geben kann bzw. im Nockstein-Gaisbergareal geben könnte (s. unten).

Die Argumentation beinhaltet auch Verstöße gegen die Denkgesetze, denn man kann einem Gebiet schwerlich vorwerfen noch kein SPA zu sein und damit die Analyse seiner SPA-Würdigkeit zu unterbinden versuchen. Derartige Zirkularschlüsse sind unzulässig.

Tatsächlich gibt es eine Reihe von Besonderheiten und bemerkenswerten Konstellationen im Nocksteinareal selbst, und schon gar bei einer erweiterten Betrachtung des Nockstein-Gaisbergzuges, die unter der Rubrik „andere ornithologische Kriterien“ die Schutzwürdigkeit des Gebietes durchaus begründbar machen.

Hervorzuheben sind vor allem zwei Aspekte:

- 1) **Die außergewöhnlich hohe Zahl von Anhang 1 Arten nach der EU Vogelschutzrichtlinie und von Arten mit European Conservation Concern (SPEC-Arten), die hier auf engem Raum, z.T. in vitalen Beständen, Brutvögel sind, das Areal als Teil ihres Homerages oder Ganzjahreslebensraums nutzen und/oder regelmäßig hier am Durchzug rasten (Zusammenstellung und Diskussion in LANDMANN 2013a, z.T. auch 2013b).** Diese Zahl, insbesondere von Anhang 1 Arten, ist auch im Vergleich mit den meisten IBAs, trotz derer meist um ein Vielfaches größeren Fläche, beachtlich (vgl. DVORAK 2009 mit Tab. 1) und etwa gegenüber den vier kleineren IBAs, die in oder randlich zu Salzburg liegen, überdurchschnittlich hoch (Tab. 1). Dazu kommt eine große Zahl von Brutvogelarten, die nach den Roten Listen Österreichs und/oder Salzburgs gefährdet sind und Vorkommen von fast zwei Dutzend Arten, für deren Erhalt dem Bundeland Salzburg im nationalen Kontext überdurchschnittliche Bedeutung und Verantwortung zukommt (vgl. Tab.1 und 2 in LANDMANN 2013a).

Gebiet (IBA)	Fläche (km <sup>2</sup> )	EU-AH 1 Arten Kategorie 1	EU- AH 1 Arten Kategorie 2	SPEC 1-3 Arten Kategorie 1	SPEC 1-3 Arten Kategorie 2
Nockstein Gaisberg	≈ 7,0	10	4	13	1
Salzachtal (S+ OÖ)	37,8	10	9	22	2
Wiesengebiet & Seen Alpenvorland S+OÖ	13,9	4	3	15	3
Ibmer Moor (OÖ)	10,9	7	5	19	2
Hundsfeld (S)	1,3	3	(5)*	0	(3)*
Hohe Tauern (S, T, K)	1.836	17	2	10	0
Kaisergebirge (T)	186,4	16	1	13	1

\* Beim Hundsfeld unklare Angaben in DVORAK 2009; einige großräumiger agierende Arten, die dorr unspezifisch als „Brutvögel der Umgebung“ bezeichnet werden, sind als einstrahlend gewertet.

Tab. 1 Vergleich der Vielfalt an besonderen Vogelschutzgütern (Arten des Anhang 1 der EU Vogelschutzrichtlinie, Arten mit gehobenem „European Conservation Concern“ – SPEC 1-3) im Nockstein-Gaisberggebiet mit IBAs in Salzburgs und in Salzburger Grenznähe und mit Bezug zur jeweiligen Flächengröße der Gebiete. (Fortsetzung Legende s. nächste Seite)

Ad Legende Tab. 1:

Kategorie 1 Arten: Brutvorkommen in den letzten 2 Jahrzehnten zumindest vereinzelt, meist aber regelmäßig und in mehr als 1 Revier nachgewiesen.

Kategorie 2 Arten: In den letzten 2 Jahrzehnten zumindest vereinzelt Bruthinweise und/oder Areal Teil des Homeranges und /oder Ganzjahreslebensraums. Durchzügler der beiden Schutzkategorien sind nicht berücksichtigt. Anhang 1- Arten, die auch SPEC Arten sind, wurden nur 1x gerechnet.

Nach Daten in DVORAK 2009, LANDMANN 2013a, ergänzt durch Daten in der BDHN für den Gaisberg.

## 2 Die außerordentliche Spezifität, Eigenart und Eigenständigkeit der Artenkomposition und lokalen Vogelgemeinschaft

Dieser Umstand wird bei LANDMANN (2013a) ausführlich dargestellt und begründet.

In gekürzter Form seien hier die dort vorgebrachten Eckpunkte wiederholt:

Die Artenliste des Nockstein-Gaisbergzuges beinhaltet nicht nur ein praktisch vollständiges Ensemble wichtiger Charakterarten des Bergmischwaldes (z.B. Haselhuhn, Schwarz-, Grau- & Weißrückenspecht, Zwergschnäpper) und inneralpiner Trockenwälder (Berglaubsänger), sondern sogar (zumindest saisonal und vereinzelt) Elemente der subalpinen Bergwaldstufe (z.B. Auer- & Birkhuhn, Dreizehenspecht, Sperlingskauz, Tannenhäher, Ringdrossel, Weidenmeise, Fichtenkreuzschnabel, Birkenzeisig). Dazu kommen seltene oder typische Arten der Laubwaldstufe des Hügel- bzw. Alpenvorlandes, wie Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumfalke (NG?), Grünspecht, Waldschnepfe, Mittelspecht?, Hohltaube, Waldlaubsänger oder Kernbeißer und eine große Zahl weiter verbreiteter Wald-, Saum- und Kulturlandarten in zum Teil hoher Dichte.

Besonders hervorzuheben sind Charakterarten dealpiner bis unteralpiner Felsfluren, die einerseits als regelmäßige Brutvögel (Wanderfalke, Uhu, Kolkrabe, Felsenschwalbe, Hausrotschwanz), andererseits als Randbrüter und Jagdgäste (Turmfalke) oder Wintergäste (Mauerläufer, Alpenbraunelle) auftreten. Von Mauerläufer und Alpenbraunelle gibt es sogar ältere Bruthinweise bzw. Brutzeitbeobachtungen (Details in LANDMANN 2013a). Diese ungewöhnlich hohe Zahl und Spezifität von Felsvögeln hat z.B. SLOTTA-BACHMAYR & WERNER (2005) dazu bewogen, dem Nockstein von allen 249 untersuchten Felswänden in ganz Salzburg, von denen 176 mindesten eine felsbrütende Art aufzuweisen hatten, nur dem Nockstein (und zwei weiteren Felsformationen) die höchste Schutzpriorität zuzuerkennen

Obschon in der UVE diesem (offenbar dort störenden Umstand) keinerlei Raum gewährt wird (KOLLAR 2013a) scheint diese Problematik KOLLAR durchaus bewußt zu sein, denn in den beiden neueren gutachtelichen Stellungnahmen (KOLLAR 2013b, c), wird, mit allerdings untauglichen und auch fachlich lückenhaften Argumenten, versucht, den diesbezüglichen Wert des Bezugsareals herabzusetzen.

In Bezug zum Amtsgutachten von HINTERSTOISSER (2013), heißt es etwa in KOLLAR 2013c (pp 3-4):

Die Frage (Frage 1), ob es naturschutzfachliche Argumente gäbe, die eine Rechtfertigung für eine Erklärung des Nocksteingebiets zum

Europaschutzgebiet bedeuten würden, wird in der vorliegenden Anfragebeantwortung also nicht anhand der international und national gültigen Kriterien, sondern aufgrund eines Eindrucks der Bedeutung von Vorkommen bestimmter Vogelarten behandelt. Selbst wenn man das gemeinsame Vorkommen von seltenen oder gefährdeten oder geschützten Vogelarten auf kleinem Raum als (nicht in der gültigen Kriterienliste enthaltenes) Kriterium heranzieht, ergibt sich kein Hinweis auf einen Ausweisungsbedarf, weil die Artenkombinationen allein im Untersuchungsraum für die Salzburgleitung (UVE) an mehreren Stellen auftreten; so kommen Felsbrüter wie Wanderfalke und Uhu selbstverständlich in Teilräumen, wo Felswände in Bergwald vorkommen, gemeinsam mit Spechten und sonstigen Eulen vor, und auch regelmäßig am Durchzug auftretende Arten sind überall im Bergwald zu finden. Nicht unerwähnt soll auch an dieser Stelle bleiben, dass die naturnächsten Vogelartengemeinschaften einschließlich Felsbrüter, Rauhfußhühner, Eulen und Spechte am Hagengebirge zu finden sind, wo die Demontage der dort einzigen Hochspannungsleitung als Projektbestandteil vorgesehen ist. Das Hagengebirge ist weder IBA noch Vogelschutzgebiet.

und singemäßig ähnlich in KOLLAR 2013b (p. 14 unten):

Zusammenschau: Wenn auch das Vorkommen von mehreren in der EU oder global gefährdeten Arten auf engem Raum für sich kein Kriterium für die Auswahl von IBAs und damit für Vogelschutzgebiete ist, so ist doch festzustellen, dass das gemeinsame Vorkommen von Felsbrütern wie Wanderfalke und Uhu, Waldvögeln wie Auerhuhn und Spechten und Arten der Kulturlandschaft wie Neuntöter und als Nahrungsgast Schwarzstorch und Wespenbussard durchaus auch in anderen Landschaftsteilen Salzburgs zu erwarten ist und festgestellt wurde: In der vorliegenden UVE zum Vorhaben 380-kV-Salzburgleitung wurden Wanderfalke, Wespenbussard, Auerhuhn, Spechte einschließlich Grauspecht und Offenlandarten wie Neuntöter und darüber hinaus Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Dreizehenspecht und andere charakteristische Vogelarten auch in anderen Gebieten festgestellt, so z.B. im Teilraum Imlauer und Mühlbacher Mittelgebirge, die Felsbrüter Wanderfalke, Uhu und Felsenschwalbe gemeinsam z.B. im Scheffau-Abtenauer Bergland, und auch im Hagengebirge, wo im Zuge des genannten Vorhabens der Abbau einer Hochspannungsleitung vorgesehen ist, kommen Felsbrüter, Rauhfußhühner und Spechte in guten Beständen vor (Kollar & Zuna-Kratky 2013).

Dazu ist in Ergänzung zu den obigen Auszügen aus LANDMANN 2013a festzuhalten:

- 1) Die Argumentation ist schon aus logischen Gründen nicht geeignet, die absolute Besonderheit der Artenkomposition des Nocksteingebietes in Frage zu stellen. Der Wert eines Gebietes als Vogelschutzgebiet kann nicht durch den Umstand relativiert werden, dass es u.U. ähnlich oder besser geeignete Areale, die auch nicht unter Schutz stehen, geben mag.
- 2) Die Argumentation ist einseitig und vergleicht zum Teil „Äpfel mit Birnen“. So erstreckt sich das von KOLLAR besonders hervorgehobene Hagengebirge (auch wenn über die Abgrenzung diskutiert

werden mag) vom Bluntauental im Norden bis zum Blühnbach im Süden, der Salzburger Landesgrenze im Westen und der Salzach im Osten, über eine Fläche von fast 100 km<sup>2</sup> und weist eine Höhererstreckung von fast 2000 Metern auf (480 - 2360 m). Der Nockstein–Gaisbergzug hingegen deckt auf deutlich weniger als 10% der Fläche des Hagengebirges nur knapp über 600 Höhenmeter ab (640 -1287m).

- 3) Die Argumentation ist auch fachlich irreführend, denn in keinem der von KOLLAR (2013b, c; s. Auszüge oben) angeführten Gebiete gibt es - trotz Ähnlichkeiten und Gemeinsamkeiten in manchen Aspekten der Artenkomposition - auch nur annähernd eine derartig vielfältige, spezifische und vollständige Mischung aus collinen – montanen - subalpinen bis unteralpinen Vogelementen, wie sie allein schon für das kleinräumige engere Teilareal um den Nockstein geltend gemacht werden kann (s. oben, bzw. LANDMANN 2013a).

So sind z.B. in den sehr groben und räumlich nicht zuordenbaren und daher praktisch unbrauchbaren Übersichtstabellen in der UVE, folgende Charakterarten des Nockstein-Gaisberggebietes (z.T. im Widerspruch zu den oben zitierten Behauptungen) nicht angeführt:

Immlauer und Mühlbacher Mittelgebirge (Tab. 4-15 pp. 246 – 248 Kollar 2013a): Schwarzstorch, Birkhuhn, Weißrückenspecht, Wanderfalke (nur als NG geführt), Baumfalke, Uhu, Hohltaube, Felsenschwalbe, Zwergschnäpper, Mauerläufer, Alpenbraunelle.

Hagengebirge (in Tab. 4-13 pp 239 -241 UVE- KOLLAR 2013a, dort aber gemeinsam mit dem Tennen Gebirge geführt!): Schwarzstorch (nur Dz), Auerhuhn, Birkhuhn, Baumfalke, Grünspecht, Hohltaube, Felsenschwalbe, Mauerläufer, Alpenbraunelle, Neuntöter.

Die Formulierung von KOLLAR 2013 b, dass diese Artenkomposition durchaus auch „in anderen Landesteilen Salzburg zu erwarten ist“ ist reine Spekulation, für die sich zumindest in der UVE keinerlei Belege finden. Der Umstand, dass in einzelnen anderen Arealen etliche der Arten, die für das Nockstein-Gaisberggebiet als Saison Gäste und Brutvögel typisch sind, gemeinsam auftreten, ist hier also irrelevant.

Damit ist festzuhalten, dass nirgends im Projektareal der UVE diese Vielfalt unterschiedlicher Faunenelemente auch nur annähernd in dieser Kombination und Raumdichte vorkommt oder zumindest bisher nachgewiesen ist.

Insgesamt existiert im Nocksteinareal damit auf engstem Raum eine Vogelzönose ungewöhnlicher Reichhaltigkeit und von (in dieser Form) fast singulärer Spezifität und allein schon dieser Umstand würde durchaus die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes rechtfertigen.

**Zusammenfassend** ist damit zu den gutachterlichen Stellungnahmen von KOLLAR 2013 b, c festzuhalten:

Sie beruhen auf einer mangelnden Kenntnis der lokalen und regionalen Vogelbestände, auf ungenügender Quellenrecherche und oberflächlichen Erhebungen im Zuge der UVE. Sie sind außerdem durch einseitige, fachlich und logisch problematische Fehlinterpretationen und Zirkelschlüsse gekennzeichnet. Die fast alleinige Fokus der Argumentation auf die IBA Kriterien und die österreichische IBA-Studie geht zudem an der Fragestellung „faktische Vogelschutzgebiete“

vorbei. Dies deshalb, weil diese Grundlagen zwar in der Praxis für Beurteilungen und Ausweisungen von Vogelschutzgebieten mit herangezogen werden, aber in Österreich sowohl aus fachlicher Sicht ungenügend genau sind und generell als Rechtsgrundlage nicht bindend und für sich allein als unzureichend erachtet werden müssen.

Den finalen Schlussfolgerungen von KOLLAR 2013b, p.15: ...

## 5. Schlussfolgerung

Das Gebiet Nockstein einschließlich seiner Umgebung entspricht nicht den Auswahlkriterien für ein IBA (Important Bird Area), es gehört nicht zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten für weltweit oder in Europa gefährdete Vogelarten, für Zugvögel oder für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand, deren globale Populationen sich in Europa konzentrieren. Das Gebiet wäre daher auch nicht als Vogelschutzgebiet auszuweisen und kann demnach auch kein faktisches Vogelschutzgebiet darstellen.

Und KOLLAR 2013c, p5:

Ein „*zwingendes Erfordernis für die Erklärung des Nocksteingebiets zum Europaschutzgebiet*“ ist für ein Vogelschutzgebiet aus den vorhandenen Unterlagen daher nicht nur „*nicht ableitbar*“, sondern nicht gegeben.

...kann daher in dieser apodiktischen Form sowohl aus fachlichen wie auch aus logisch-formalen Gründen nicht zugestimmt werden bzw. kommt wenig Aussagekraft zu.

Die Nominierung und Ausweisung von Vogelschutzgebieten obliegt in Österreich der Rechtshoheit der Bundesländer. Die Ausweisung von faktischen Vogelschutzgebieten hat ggf. nach den Kriterien der EI-Vogelschutzrichtlinie Art 4, Abs. 1 & 2 zu erfolgen (s. p.12).

Sie kann für das Nockstein-Gaisberggebiet auch nach anderen als den IBA Kriterien begründet werden und lässt sich m.E. bei einer objektiven und holistischen Interpretation selbst nach den IBA Kriterien B2, C6 und C7 argumentieren.

#### 4 Kommentare und Kritik zu der Stellungnahme der Referate 4/3 & 4/11

In der jagdfachlichen Stellungnahme der Abt. 4 der Salzburger Landesregierung (Landesveterinärdirektion; Referate 4/3 und 4/11) vom 27.09.2013 (PACHER-THEINBURG & FALKENSTEINER 2013) wird die Bedeutung des Nocksteinareals für Wanderfalke und Uhu und die Eingriffserheblichkeit einer 380-kV-Leitung über das Areal zusammenfassend wie folgt bewertet: „*somit eine zwingende Erfordernis zur Ausweisung des Nockstein-Höhenzuges als EU-Vogelschutzgebiet aus Sachverständigensicht nicht gesehen*“

In ihrer Argumentation schließen sich die Amtsgutachter weitgehend den Ansätzen bei KOLLAR (2013 b, c) an. Deren mangelnde Fundiertheit und Einseitigkeit habe ich bereits vorstehend (hier relevant v.a. die Abschnitte über Wanderfalke und Uhu) ausführlich gewürdigt, so dass hier diesbezüglich auf vorstehende Ausführungen unter Kap. 3 verwiesen werden kann.

Auffällig an der Stellungnahme der Abt. 4/3 & 4/11 ist aber der offenbar gezielte Versuch, die Bedeutung und den Wert von Brutvorkommen bzw. einzelner Brutpaare von Uhu und Wanderfalke am Nockstein mit eigenartigen populationsökologischen Argumenten und Hinweisen zu relativieren bzw. zu negieren.

Dies beginnt schon damit, dass die Bestandssituation beider Arten im Bundesland Salzburg durch oberflächliche Zitate (bewusst?) verzerrt dargestellt wird.

PACHER-THEINBURG & FALKENSTEINER 2013, p. 2 oben - Zitat:

In Salzburg wird der Wanderfalkenbestand laut Salzburger Roter Liste (SLOTTA-BACHMAYR ET AL., September 2012) auf etwa 30 Paare geschätzt, der Uhubestand auf etwa 70 Brutpaare. Beide Arten gelten laut der Salzburger Roten Liste als **stark gefährdet**

Diese Darstellung ist falsch, denn bei SLOTTA-BACHMAYR et al. 2012 heißt es wörtlich: „*wird der Wanderfalkenbestand auf **maximal** (≠ etwa!) 30 Paare geschätzt*“, und beim Uhu: „*für Salzburg wird der Bestand **auf bis zu** (≠ etwa!) 70 Paare geschätzt*“. Es werden hier also salopp und suggestiv die Maximalschätzungen als Fakten angenommen, offenbar um die Bedeutung von Einzelpaaren zu relativieren.

Vor allem für den Wanderfalken wird offenbar auch in Anlehnung an eine ähnliche Argumentation im UVE Gutachten (KOLLAR 2013a) zudem versucht, mit veralteten und nicht auf die regionale Situation umlegbaren Literaturquellen die Bestandsentwicklung und Gefährdungssituation der Art im Bundesland positivistisch darzustellen.

PACHER-THEINBURG & FALKENSTEINER 2013, p. 2 oben - Zitat:

Mulden bis hin zu 6 Plätzen in einer Felswand (Glutz von Blotzheim et al., 1989). Der derzeitige Bestand in Mitteleuropa wird mit ca. 1500 Brutpaaren (Bp) angegeben, wobei die Bestandsentwicklung derzeit aufgrund starker Zunahme zwischen 1970 und 1990 als gesichert gilt (Burfield & van Bommel, 2004). Auch für die Populationen in den Nachbarländern und Bayern liegen stabile Bestände vor. Aufgrund des großen Ausbreitungspotentials sowie der flächendeckenden Besiedelung des Alpenvorlandes ist die Abgrenzung einer lokalen Population sehr schwierig. Auch wird der Verlust von einem Jungtier oder

Zur aktuellen Situation im Bundesland Salzburg ist demgegenüber wie folgt festzuhalten:

(aus LANDMANN 2013a):

*„Nach deutlichen Rückgängen in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts, erfolgte bis in die 1990er Jahre eine deutliche Bestanderholung. Verbreitungsschwerpunkt sind die Kalkhochalpen. In den letzten beiden Dekaden scheint sich der Bestand zwar stabilisiert, im Gegensatz zur positivistischen Einschätzung in der UVE (‘‘Seither dürfte die Art aber noch deutlich zugenommen haben‘‘, KOLLAR 2013, p.96), aber nicht wesentlich erhöht zu haben. Denn die Schätzung von Anfang der 1990er Jahre: 25-30 Brutpaare (SLOTTA-BACHMAYR & WERNER 1991), oder gar nur 19-29 BP (SLOTTA-BACHMAYR & WERNER 2005), gilt auch noch rezent (‘‘insgesamt wird der Wanderfalkenbestand auf maximal 30 Paare geschätzt‘‘ - SLOTTA-BACHMAYR, MEDICUS & STADLER 2012). Da der Wanderfalken in Österreich fast ausschließlich Felsbrüter ist und störungsarme Felswände mit freien Anflugmöglichkeiten und unzugänglichen Nischen und Bändern zur Brut benötigt, dürfte u.a. auch die Zunahme von Störungen an geeigneten Felsformationen (etwa durch Sportklettern u.a. Freizeitdruck – s. SLOTTA-BACHMAYR & WERNER 2005), ein Problem sein.“*

Beispiele für den zunehmenden Störungsdruck an Brutwänden (die natürlich auch andere Felsbrüter wie den Uhu betreffen), gibt es vielerorts, u.a. ganz aktuell auch von Wanderfalkenbrutplätzen die einen Raumbezug zur geplanten Salzburgleitung haben. So wurde 2013 die in den letzten zwei Jahrzehnten mehrfach vom Wanderfalken besetzte Wilhelmswand bei St. Koloman (*„auf Grund der in den letzten Jahren dort massiv zugenommenen Kletteraktivitäten geräumt“*) und das Paar hat seine Brutaktivitäten möglicherweise in die Strubauklamm, für die laut KOLLAR (2013a) von 2011 und 2012 Brutnachweise vorlagen, verlegt (SLOTTA-BACHMAYR & WERNER 2013).

Derartige Ausweich- und Wechselquartiere dürften übrigens beim Wanderfalken generell zu einer Überschätzung des realen Brutbestandes (Brutpaare) in Salzburg führen. Dies deutet sich bei Durchsicht der in der Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur vorliegenden Originaldaten im Vergleich zu den in der Literatur genannten Revierzahlen etwa für den nördlichen Teil des Bundeslandes an (s. dazu Angaben für den hier relevanten Betrachtungsraum – oben, Kap. 3).

Nun noch skurril ist schließlich die Argumentation von PACHER-THEINBURG & FALKENSTEINER (2013), wenn versucht wird, den möglichen Ausfall eines Brutpaares des Wanderfalken oder Uhus mit dem Argument zu bagatellisieren, die Salzburger Populationen seien räumlich nicht abzugrenzen und damit der Beurteilungsmaßstab sozusagen *„auf halb Mitteleuropa“* (s. auch Zitatauszug vorhergehende Seite) auszudehnen

Zitate p 2 aus PACHER-THEINBURG & FALKENSTEINER (2013),

tentials sowie der flächendeckenden Besiedelung des Alpenvorlandes ist die Abgrenzung einer lokalen Population sehr schwierig. Auch wird der Verlust von einem Jungtier oder der Verlust eines Brutvogels bzw. eines Brutpaares angesichts von ca. 350 Brutpaaren in Salzburg und den angrenzenden Bundesländern (incl. Bayern) als nicht signifikant erachtet, da dadurch keine Gefährdung des Bestandes oder eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Wanderfalkenpopulation zu erwarten ist. Als aktuelle Gefähr-

Analog zum Wanderfalken ist auch beim Uhu eine Abgrenzung einer lokalen Population kaum möglich. Die aufgrund massiver Bestandesrückgänge zwischen 1970 und 1990 ge-

kehr angegeben (Mebs & Scherzinger, 2008). Auch beim Uhu wird der Verlust von einem Jungtier oder der Verlust eines Brutvogels bzw. eines Brutpaares angesichts von ca. 530 Brutpaaren in Salzburg und den angrenzenden Bundesländern (incl. Bayern) als nicht signifikant erachtet, da dadurch keine Gefährdung des Bestandes oder eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Uhu population zu erwarten ist.

Ganz abgesehen davon, dass (wie schon vorstehend - s. Kap. 3 - ausführlich dargelegt) ohne Berücksichtigung von Habitataignung, Reproduktionserfolgen und Vernetzungsaspekten keine sinnvolle populationsökologische Bewertung von Brutvorkommen möglich ist und die Gleichsetzung aller Vorkommen daher unbegründet ist, muss zu diesem Argumentationsansatz ganz allgemein festgehalten werden:

Als Beurteilungsgrundlage die Gesamtpopulationen von über zwei Dritteln der Staatsfläche Österreichs (Salzburg + angrenzende Bundesländer = Tirol, Kärnten, OÖ, Steiermark = 57.712 km<sup>2</sup> von 83.878 km<sup>2</sup> = 68,8%) und ganz Bayerns (70.551 km<sup>2</sup>), also eines Riesengebietes mit 128.263 km<sup>2</sup> heranzuziehen, und alle Wanderfalken und Uhus dieses Gebietes als mehr/weniger zusammenhängende Population zu betrachten, ist aberwitzig und unsinnig.

Nach diesen Kriterien ist jedes Uhu/Wanderfalkenvorkommen in irgendeinem IBA Österreichs irrelevant bzw. der Verlust von wesentlich mehr als einem Brutpaar verkraftbar!

Die Schlussfolgerungen (s. oben) in der jagdfachlichen Stellungnahme der Abt 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung beruhen damit auf offensichtlichen Mängeln im Verständnis grundlegender populationsökologischer und naturschutzfachlicher Aspekte und auf oberflächlicher bis einseitiger Würdigung der Faktenlage im Bundesland Salzburg; sie sind daher fachlich irrelevant.

-----

## 5 Zitierte Quellen

- Aichhorn, A. (2000): Tierwelt von Koppl. In: Heimat Koppl - Chronik der Gemeinde Koppl 2000: 57-69.
- Aichhorn, A. (2013a): Der Nockstein - das Hochgebirge der Stadt. Salzburger Fenster 20 vom 5.6.2013 pp.1, 5-6
- Aichhorn, A. (2013b): Nockstein – Exkursion für Schüler und Studenten. Einreichmanuskript für Salzburger Fenster 4pp (gekürzt erschienen in Salzburger Fenster 20 vom 5.6.2013 pp.1, 5-6).
- Amtsblatt der Europäischen Union (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 (Fassung vom 1. Mai 2004) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Anhang I.
- Bibey, C.N., Burgess, ND. & Hill, D.A, & M. Mustoe (2000): Bird Census Techniques. 2<sup>nd</sup> Ed. Academic Press, London.
- BirdLife International (2004): Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. - BirdLife Conservation Series 12: 1-374, Cambridge.
- Dvorak, M. & E. Karner (1995): Important Bird Areas in Österreich – Monographien Bd. 71 Umweltbundesamt, Wien: 454 pp.
- Dvorak, M. (Hrsg. 2009): Important Bird Areas. Die wichtigsten Gebiete für den Vogelschutz in Österreich. Umweltbundesamt, Wien: 576 pp.
- Gedeon, K.A. Mitschke & C. Sudfeldt (Hrsg., 2007): Brutvögel in Deutschland, Zweiter Bericht. Hohenstein-Ernstthal 36 pp.
- Hanski, I.A. & M. E. Gilpin (1997): Metapopulation Biology. Ecology, Genetics and Evolution. Academic Press, London, New York: 412 pp.
- Hinterstoisser, H. (2013): Gutachterliche Stellungnahme vom 10.09.2013 betreff Fachfragen mit einer möglichen Erklärung des Nockstein, Bezirk Salzburg-Umgebung, zu einem Schutzgebiet / GLT. Naturschutzfachdienst Salzburger Landesregierung (Z 21302-02/872/20-2013). 10 pp.
- Hofbauer, E. (2013): Betreff 380-KV-Salzburgleitung, potenzielle FFH-Gebiete, fiktive VS-Gebiete-Stellungnahme der mitwirkende Naturschutzbehörde – Abt. 4. Lebensgrundlagen und Energie Referat 4/01 – Allgemeine Rechtangelegenheiten. 1.Juli 2013. 6 pp.
- Kilzer, R. (1996): Ornitho-ökologische Bewertung der sonnseitigen Bergwälder im Klostertal. Vorarlberger Naturschau 1: 233-264.
- Kollar, HP (2013a): Umweltverträglichkeitserklärung 380-kV-Salzburgleitung Netzknoten St. Peter – Netzknoten Tauern Fachbereich: Ornithologie. Hauptteil (unter Mitarbeit von: T. Zuna-Kratky) 388 pp. plus Anhang.
- Kollar, H. P. (2013b): Zur Frage des Vorliegens eines faktischen Vogelschutzgebietes am Nockstein bei Salzburg. Gutachterliche Stellungnahme vom 12. 09. 2013: 16 pp – Anlage zum Schriftsatz der Kanzlei ONZ (Zl. 204001-1/43270/2013) an das Amt der Salzburger Landesregierung Abt. 4 vom 25.9.2013
- Kollar, H. P. (2013c): Gutachterliche Stellungnahme zur gutachterlichen Stellungnahme von DI Hinterstoisser vom 23.09. 2013: 5 unpaginierte Seiten – Anlage zum Schriftsatz der Kanzlei ONZ (Zl. 204001-1/43270/2013) an das Amt der Salzburger Landesregierung Abt. 4 vom 25.9.2013
- Landmann, A. (1997): Naturkundliche Bedeutung und Singularität des Tiroler Lechtales als Natura 2000 Network Gebiet: Argumente aus regionaler bis internationaler Sicht. Studie im Auftrag des WWF: 32 pp.
- Landmann, A. (2000 a): Important Bird Area Tiroler Lechtal: Vorschlag geeigneter Flächen zur Nominierung als SPA (Special Protection Area) nach der EU-Vogelschutzrichtlinie. Expertise im Auftrag Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz: 40 pp.

- Landmann, A. (2000 b): Zur Natura 2000 Würdigkeit der IBA Kaisergebirge, Tirol. Eine Analyse im Vergleich zu nominierten Gebieten der alpinen Region des österreichischen Natura 2000 Netzwerkes. Studie für WWF-Österreich: 28 pp.
- Landmann, A. (2000 c): Natura 2000 – „Lauteracher Ried“ (SPA) Zur Problematik der derzeitigen Abgrenzung aus naturschutzfachlicher Sicht. Gutachten i.A. Gem. Wolfurt. 14 pp.
- Landmann, A. (2012): Wildnisareal Öztaler Alpen - Naturräumliche und naturkundliche Bedeutung und Besonderheiten Eine Übersicht und Grobanalyse. Grundlagenstudie i. A. WWF, 82 pp, [www.wwf.at/de/view/files/download/forceDownload/?tool..bzw.. http://goo.gl/KsOzs](http://www.wwf.at/de/view/files/download/forceDownload/?tool..bzw..http://goo.gl/KsOzs).
- Landmann, A. (2013 a): Die Vogelwelt im Nocksteinareal, Gemeinde Koppl. Eine Bewertung vor dem Hintergrund der geplanten 360 kV – Salzburgleitung Teil I: Allgemeine Übersicht, Brutvögel und Saisongäste. Grundlagenstudie und Gutachten i.A. Gemeinde Koppl, Salzburg: 81 pp.
- Landmann, A. (2013 b): Die Vogelwelt im Nocksteinareal, Gemeinde Koppl. Eine Bewertung vor dem Hintergrund der geplanten 360 kV – Salzburgleitung Teil II: Vogelzug: Bedeutung des Areal, Problempotenzial. Grundlagenstudie und Gutachten i.A. Gemeinde Koppl, Salzburg: 45 pp.
- Landmann, A., Grüll A., Sackl, P. & Ranner, A. (1990): Bedeutung und Einsatz von Bestandserfassungen in der Feldornithologie: Ziele, Chancen, Probleme und Stand der Anwendung in Österreich - Egretta 33: 11 – 50.
- Pacher-Theinburg, A. & A. Falkensteiner (2013): Gutachterliche Stellungnahme vom 27.09.2013 betreff Beschwerde Bacher Peter, Dietmann Rudolf, Größlinger Floria und Urbanek Martin, Koppl; Ausweisung des Nockstein-Höhenrückens zum Geschützten landschaftsteil. Landesveterinärdirektion Salzburger Landesregierung (Z 20403-32/1/431-2013). 3 pp.
- Slotta-Bachmayr, L. & Werner, S. (1991): Verbreitung und Ökologie des Wanderfalken *Falco peregrinus* im Bundesland Salzburg. Salzburger Vogelkundl. Ber.3: 1-9.
- Slotta-Bachmayr, L. & Werner, S. (1992): Bestandssituation und Ökologie felsbrütender Vogelarten im Bundesland Salzburg. Salzburger Vogelkundl. Ber. 4: 30-43.
- Slotta-Bachmayr, L. & Werner, S. (2005): Felsbrütender Vogelarten im Land Salzburg. Naturschutzbeiträge 28/05.
- Slotta-Bachmayr, L., Medicus, C. & Stadler, S. (2012): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel des Bundeslandes Salzburgs Naturschutzbeiträge 38/12: 188 pp.
- Slotta-Bachmayr, L. & Werner, S. (2013): Auswirkungen der geplanten 380-kV-Salzburgleitung auf das Vorkommen des Wanderfalken (*Falco peregrinus*). im Bundesland Salzburg. Gutachten i.A. Landesumweltanwaltschaft Salzburg. Typoskript 11 pp.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Ed.,2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 792 pp.
- Umweltverträglichkeitsgutachten zur 380-kV-Salzburgleitung (Amt der Salzburger und Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (16.12.2013) samt Anlage 3 – Fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen.
- Walter, H. & S.W. Breckle (1995): Ökologie der Erde, Bd. I Grundlagen. G. Fischer, Stuttgart 2. Aufl. 238 pp.
- Winding, N. (1990): Die Brutvogelfauna des „Naturwaldreservats Gaisberg“: Quantitative Bestandsaufnahme im montanen Mischwald. Salzburger Vogelkundl. Ber. 2: 15-24.
- Wotzel, F. (1974): Versuch einer Gliederung des Salzburger Flachgaves in avifaunistische Regionen. 16. Fortsetzung - das Gaisberggebiet,. Vogelkundl. Ber. Informationen Salzburg 58: 1-9.